

4 Siedlung



4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung

I. Richtungsweisende Festlegung

4.1 Die Siedlungsentwicklung ist nachhaltig und wird entsprechend der kantonalen Raum- und Zentrenstruktur gesteuert. Die zukünftige Siedlungsentwicklung wird konsequent nach innen gelenkt. Die Siedlungsausdehnung wird begrenzt, der Kulturlandverlust und die Zersiedlung der Landschaft werden gestoppt. Für die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft werden Entwicklungspotenziale an zentraler Lage im bestehenden Siedlungsgebiet konsequent mobilisiert und genutzt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Aufgrund der Topografie und der geografischen Situation steht nur ein sehr kleiner Teil der gesamten Kantonsfläche von Uri für eine dauerhafte Besiedlung und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Zusätzlich schränken weitere Faktoren wie z.B. Naturgefahren die Nutzungsmöglichkeiten ein. Boden für die Besiedlung und die Landwirtschaft ist deshalb ein sehr knappes Gut. Die Flächenbeanspruchung durch Siedlungstätigkeiten hat aber in der Vergangenheit - insbesondere im Unteren Reusstal - gegenüber der Bevölkerungsentwicklung überproportional stark zugenommen. Die stetige und wenig koordinierte Siedlungsausdehnung setzt das Kulturland und damit auch die Landwirtschaft zunehmend unter Druck. Die Zersiedlung führt zu steigendem Verkehr, der die Ortskerne und die Umwelt belastet sowie zu hohen Kosten beim Erstellen und Erhalten der Siedlungsinfrastruktur. Zudem werden die ökologische Vernetzung und die Qualität des Orts- und Landschaftsbildes beeinträchtigt.

Entsprechend dem Raumplanungsgesetz¹ sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen. Der Kanton muss im kantonalen Richtplan sicherstellen, dass die Bauzonen im Kanton diesen Anforderungen entsprechen.

Mit Raum+ Uri² besteht eine kantonale Übersicht über die Siedlungsflächenpotenziale. Im Jahr 2015 waren 12 % der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen unüberbaut. Bei den Arbeitszonen waren 16 % unüberbaut. Zurzeit bestehen in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen der Urner Gemeinden Kapazitäten für insgesamt rund 4'400 zusätzliche Bewohnerinnen und Bewohner oder Beschäftigte. Die Auslastung der Bauzonen im Kanton Uri im Hinblick auf die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung der kommenden 15 Jahre entspricht rund 95 %. Die Bauzonen sind somit insgesamt zu gross dimensioniert. Zudem liegen die bestehenden Bauzonenkapazitäten nicht in jedem Fall in Gebieten, in denen die zukünftige Entwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit er-

¹ Artikel 15 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700)

² Projekt Raum+ Uri: ETH Zürich / ARE. Schlussbericht ETH Zürich, Mai 2009.

folgt. Es besteht also längerfristig in sämtlichen Gemeinden die Herausforderung die Bauzonen hinsichtlich des Bedarfs zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Siedlungsentwicklung im Kanton Uri soll sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientieren. Dabei werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Siedlungen verdichten und mit der Ressource Boden (Landwirtschaftsland) sparsam umgehen.
- Verkehr durch die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur begrenzen.
- Landschaften im Bezug zur Siedlung vernetzen, erhalten und zu Gunsten der Naherholung und der Ökologie fördern.
- Wirtschaftliche Aktivitäten, zentralörtliche Funktionen und Siedlungsschwerpunkte entsprechend der Raum- und Zentrenstruktur dezentral konzentrieren.
- Infrastrukturkosten reduzieren und Energie effizient nutzen.

Lösungsansätze

- Die Gemeinden definieren ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsvorstellungen und -strategien in einem kommunalen Siedlungsleitbild. Dieses dient als Grundlage für eine regional abgestimmte und bedarfsgerechte kommunale Raumentwicklung sowie als Voraussetzung für die Revision ihrer Nutzungsplanung. Darin werden Zielfestlegungen und Strategien mit Massnahmen oder Handlungsanweisungen für die Gemeindebehörden konkretisiert. Das kommunale Siedlungsleitbild besteht aus Text und Karten und richtet sich nach der Arbeitshilfe Siedlungsleitbild³. Mit dem Siedlungsleitbild zeigt die Gemeinde insbesondere auf, wie sie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen in der Gemeinde und in den einzelnen Quartieren erreichen will. Es bildet auch die Grundlage zur Festlegung der Mindestausnützung gemäss Artikel 17 Absatz 3 PBG.
- Zur langfristigen Steuerung und Begrenzung der Siedlungsflächen werden Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt. Diese folgen im Wesentlichen dem heutigen zusammenhängenden Siedlungsgebiet, berücksichtigen die Anliegen der Landwirtschaft, des Landschaftsschutzes und weiterer wichtiger übergeordneter Interessen, die einer Siedlungsausdehnung entgegenstehen. Auch Naturgefahren, Gewässerräume, Wälder, Hochspannungsleitungen und wichtige Infrastrukturanlagen wie Eisenbahn und Nationalstrasse zeigen Siedlungsbegrenzungslinien auf. Die Siedlungsbegrenzungslinien sind bei den Ortsplanungen zu berücksichtigen. Der Bedarf von Neueinzonungen ist auch innerhalb dieser Begrenzungen nachzuweisen.
- In erster Priorität werden die Siedlungsflächenpotenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen, beispielsweise unüberbaute Reserven, Brachen, oder Leerstände für die Siedlungsentwicklung genutzt. Neueinzonungen sind nur möglich, wenn der Bedarf nachgewiesen werden kann und keine Reserven vorhanden sind.

³ ARE (2012). Arbeitshilfe Siedlungsleitbild. Amt für Raumentwicklung, Burkhalter Derungs AG, 2. April 2012

- Grundlage für die bedarfsgerechte Dimensionierung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen bildet die im kantonalen Richtplan festgelegte angestrebte Verteilung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung pro Gemeindetyp.
- Zum Bedarfsnachweis von Neueinzonungen innerhalb der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen gehört der Nachweis einer ausreichenden Bauzonenauslastung⁴. Ist die Bauzonenauslastung nicht ausreichend, ist die Neueinzonung zu kompensieren. Gemeinden mit deutlich überdimensionierten Bauzonen ist eine zusätzliche Bauzonenreduktion notwendig.
- Neueinzonungen sind künftig nur noch möglich, wenn damit eine bodensparende und effiziente Nutzung der neu einzozonten Flächen sichergestellt werden kann. Die Gemeinde setzt diese Anforderung in den Nutzungsvorschriften der Bau- und Zonenordnung um. Die Anforderung gilt auch für Gewerbe- und Industriezonen und weitere Bauzonen.
- Den Gemeinden stehen zur Mobilisierung der Siedlungsflächenpotenziale im bestehenden Siedlungsgebiet verschiedene Instrumente zur Verfügung. Die kantonale Übersicht der Siedlungsflächenpotenziale Raum+ Uri gilt als wichtige Grundlage. Diese wird auch regelmässig aktualisiert und weiterentwickelt.
- Die bestehenden Gewerbebezonen sollen sich, wo dies raumplanerisch nicht erwünscht ist, nicht mehr weiter ausdehnen. Angestrebt wird eine Konzentration in regionalen Gewerbebezonen an gut erschlossenen Lagen in den Entwicklungsschwerpunkten. Möglichkeiten ergeben sich bei anstehendem grösserem Investitionsbedarf der bestehenden Betriebe. Langfristig ist es zudem aus Sicht der Landwirtschaft und der Landschaft wünschenswert, gewisse Gewerbegebiete im Unteren Reusstal bei Nutzungsaufgabe, bei anstehenden Investitionsentscheidungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen allenfalls aufzuheben und zu verlagern. Grundlage für die bedarfsgerechte Dimensionierung der Arbeitszonen bildet die Arbeitszonenbewirtschaftung.
- Bei der Erweiterung der Arbeitszonen ist für Betriebe mit grossem Publikumsaufkommen oder bei besonders arbeitsplatzintensiven Nutzungen eine sehr gute ÖV-Erschliessung zwingend erforderlich.
- Grundlage für die Dimensionierung der übrigen Bauzonen insbesondere der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen bilden konkrete Bedürfnisse. Einzonungen sind bei ausgewiesener Zweckmässigkeit (Bedarfsnachweis, Bauzonenreserven, zweckmässige Standortwahl, Alternativen) sowie Rechtmässigkeit möglich.
- Zweckmässige Bauzonenarrondierungen von untergeordneter Bedeutung ($\leq 200 \text{ m}^2$) sollen in allen Gemeinden auch ohne Bedarfsnachweis möglich sein, sofern diese mindestens flächengleich kompensiert werden.

⁴ARE / R+K (2015). Berechnung Bauzonenauslastung Gemeinden. Remund+Kuster Büro für Raumplanung, Amt für Raumentwicklung, Lisag AG, 2015.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Art. 8a Abs. 1 Bst. a RPG
- 2 Raumkonzept Uri
- 3.2 Raumstruktur
- 4.1-3 Voraussetzungen für Neuzonungen
- Richtplankarte

Querverweise

- Art. 8a Abs. 1 Bst. c RPG
- Art. 17 Abs. 3 PBG
- Art. 77 PBG
- 2 Raumkonzept Uri
- 3.2 Raumstruktur
- 4.2 Siedlungs-gestaltung und -infrastruktur
- 5.1 Koordinierte Verkehrspolitik
- Arbeitshilfe Siedlungsleitbild, ARE (2012)
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal

4.1-1 Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet umfasst die rechtskräftig eingezonten Bauzonen sowie die Gebiete innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien im Umfeld der festgesetzten Entwicklungsschwerpunkte die für die Siedlungsentwicklung bis 2040 notwendig sind. Es umfasst, unter Berücksichtigung von Rückzonungen, gesamthaft höchstens 1254 ha.

Verschiebungen und Umlagerungen sind auch ausserhalb der Entwicklungsschwerpunkte möglich, soweit die Gesamtgrösse des Siedlungsgebiets durch diese Massnahme nicht vergrössert wird.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

4.1-2 Kommunales Siedlungsleitbild

Die Gemeinden legen ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsvorstellungen und -strategien in einem kommunalen Siedlungsleitbild fest. Sie zeigen darin auf, wie die Ziele und Vorgaben des kantonalen Richtplans und des Raumkonzepts umgesetzt werden. Das Siedlungsleitbild legt insbesondere dar:

- Wie sich die Siedlungen langfristig entwickeln sollen und wie diese mit den Planungen der umliegenden Gemeinden und mit den technischen und sozialen Infrastrukturplanungen (z.B. Strassen) abgestimmt sind.
- Welche Gebiete sich für eine gezielte Verdichtung und Transformation im Hinblick auf eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen eignen und mit welchen Massnahmen dies umgesetzt werden soll. Dies unter Berücksichtigung der ÖV-Erschliessungsqualität, des Ortsbildschutzes und einer angemessenen Wohnqualität.
- Welche Entwicklungsziele hinsichtlich der angestrebten Dichte pro Quartier bestehen, wie die Nutzerdichte in den Quartieren gehalten bzw. mit welchen Massnahmen sie erhöht werden kann.
- Mit welchen Massnahmen die Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven angegangen wird.
- Wie eine bedarfsgerechte Bauzonendimensionierung sichergestellt werden kann.

Die Bevölkerung wird in geeigneter Form in die Erarbeitung des Siedlungsleitbildes miteinbezogen.¹

Für kommunale Siedlungsleitbilder auf der Grundlage der Arbeitshilfe Siedlungsleitbild leistet der Kanton Beiträge an die Planungskosten gemäss Artikel 77 PBG.²

Federführung:	Gemeinden ¹ , ARE ²
Beteiligte:	Nachbargemeinden, ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

4.1-3 Voraussetzungen für Neueinzonungen

Neueinzonungen im Rahmen von Nutzungsplanrevisionen sind nur unter Erfüllung folgender Anforderungen möglich:

- Bedarfsnachweis entsprechend der Abstimmungsanweisung 4.1-4 liegt vor und das Siedlungsgebiet wird insgesamt nicht vergrössert.
- Es sind keine geeigneten Siedlungsflächenpotenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen in Form von unüberbauten Flächen, Umnutzungs- oder Verdichtungsmöglichkeiten vorhanden. Dabei ist die tatsächliche Verfügbarkeit nicht ausschlaggebend.
- Sie liegen innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien der Richtplankarte und entsprechen dem kommunalen Siedlungsleitbild. Ausnahmen bestehen für planungspflichtige, standortgebundene Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebiets und für zweckmässige Bauzonenarrondierungen von untergeordneter Bedeutung.
- Sie richten sich in erster Linie auf bereits vorhandene Infrastrukturen und bereits erschlossene Gebiete aus. Dazu gehört auch eine genügende Erschliessung durch den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr.
- Einzonungen in die Wohn-, Misch und Zentrumszonen weisen mindestens eine ÖV-Erschliessungsqualität der Stufe C auf. In denjenigen Gemeinden, die über keine Gebiete mit ÖV-Erschliessungsqualität mindestens der Stufe C verfügen, ist die beste bestehende Qualitätsstufe innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets massgebend.
- Mit der Einzonung kann eine, den örtlichen Verhältnissen angepasste, bodensparende und dichte Bebauung umgesetzt werden. Die Gemeinde setzt diese zusammen mit der Neueinzonung in der Bau- und Zonenordnung oder mittels Quartiergestaltungsplänen um.
- Die Erschliessung ist rechtlich und technisch gesichert und ist auf das übergeordnete Verkehrsnetz abgestimmt.
- Es besteht Gewähr, dass das neu eingezonte Land fristgerecht der Überbauung zugeführt wird. Dazu kann die Gemeinde mittels verwaltungsrechtlicher Verträge sicherstellen, dass dieses innerhalb von 5 - 10 Jahren überbaut wird. Vorbehalten bleibt Art. 45a PBG (Verfügbarkeit).
- Die Übereinstimmung mit Inventaren und Sachplänen des Bundes, der übrigen raum- und umweltrelevanten Gesetzgebung und dem kantonalen Richtplan (vgl. Querverweise) ist dokumentiert.
- Bei der Einzonung oder Umzonung einer bedeutenden zusammenhängenden Fläche, ist die Einzonung zur Umsetzung einer hohen Wohn- und Siedlungsqualität zwingend mit einer Quartiergestaltungsplanpflicht zu verbinden.
- Für Neueinzonungen in Arbeitszonen ist zudem die Abstimmungsanweisung 4.1-7 zu berücksichtigen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- ISOS
- Art. 15 RPK
- Art. 5a RPK
- Art. 30 Abs. 1 bis RPK
- Art. 47 RPK
- Art. 20 PBG
- Art. 39 PBG
- Art. 45a bis 45c PBG
- ÖV-Güteklassen Uri, ARE / R+K (2015)
- Raum+ Uri
- 4.1-1 Siedlungsgebiet
- 4.4-1 Schützenswerte Ortsbilder
- 4.4-3 Kantonales Schutzinventar
- 4.4-4 Archäologische Fundstellen und Funderwartungsgebiete
- 4.8-1 Entflechtung Störfallrisiken und Siedlungsraum
- 4.10 Lärmschutz
- 5.1 Koordinierte Verkehrspolitik
- 6.1-1 Biotop und Artenschutz
- 6.1-2 Landschaftsschutzgebiete
- 6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen
- 6.2-3 Landwirtschaftliche Planung
- 6.7-3 Gefahrenzonen
- Richtplankarte

Querverweise

- Art. 8a Abs. 1 Bst. d RPG
- Art. 15 RPG
- Art. 30a Abs. 2 RPV
- Art. 47 RPV
- 4.1-3 Voraussetzungen für Neuzonungen
- 4.1-5 Bauzonenauslastung
- 4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung
- 4.1-11 Monitoring und Controlling Bauzonentwicklung und Siedlungsflächenpotentiale

4.1-4 Bedarfsnachweis

Liegt die in 15 Jahren zu erwartende Bauzonenauslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen in einer Gemeinde über 100% so sind die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Erweiterung der Bauzonen grundsätzlich erfüllt.

Kann dieser Bedarfsnachweis nicht erbracht werden, sind Einzonungen von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen trotzdem möglich, wenn diese kompensiert werden. Der Umfang der Kompensation ergibt sich aus der in 15 Jahren zu erwartenden Bauzonenauslastung der Gemeinde:

- Liegt die Bauzonenauslastung zwischen 90% und 100% ($90\% \leq \text{Auslastung} \leq 100\%$) ist mindestens eine flächengleiche Kompensation durch eine gleichzeitige Rückzonung erforderlich.
- Liegt die Bauzonenauslastung zwischen 85% und 90% ($85\% \leq \text{Auslastung} < 90\%$) ist mindestens eine doppelte Kompensation durch eine gleichzeitige Rückzonung erforderlich.
- Liegt die Bauzonenauslastung unter 85% ist mindestens eine dreifache Kompensation durch eine gleichzeitige Rückzonung erforderlich.

Für Umzonungen bereits bebauter, nicht mehr genutzter Arbeits- und weiterer Bauzonen (Brachen) ist keine Kompensation erforderlich. Umzonungen unbebauter, landwirtschaftlich genutzter Arbeits- und weiterer Bauzonen in eine Wohn-, Misch- oder Zentrumszone sind der Kompensationspflicht entsprechend obiger Regelung unterstellt.

Für Einzonungen von Arbeitszonen ist der Bedarfsnachweis im Bericht nach Art. 47 RPV darzulegen. Dabei ist die Abstimmungsanweisung 4.1-7 zu berücksichtigen.

Für die übrigen Bauzonen ist der Bedarfsnachweis im Bericht nach Art. 47 RPV darzulegen. Es ist aufzuzeigen, aufgrund welcher Überlegungen die Bauzonenerweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Art. 15 RPG ist.

Für Einzonungen von untergeordneter Bedeutung ($\leq 200 \text{ m}^2$) ist kein Bedarfsnachweis erforderlich, sofern mindestens eine flächengleiche Kompensation erfolgt.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

4.1-5 Bauzonenauslastung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Zur Ermittlung des Bauzonenbedarfs der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen wird über den ganzen Kanton von einer Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in diesen Zonen innerhalb von 15 Jahren im Umfang von +5.5 % (jährlich durchschnittlich + 0.36 %) ausgegangen.

Das Raumkonzept sieht eine hauptsächliche Bevölkerungsentwicklung im Hauptzentrum, in den Regionalzentren und in den zentrumsnahen Gemeinden vor. Den ländlichen Gemeinden soll weiterhin eine minimale Entwicklung ermöglicht werden, so dass sie ihre Funktion innerhalb ihrer Region stärken können. Auf dieser Grundlage legt der Kanton die angestrebte Verteilung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen für einen Zeithorizont von 15 Jahren fest:

- Hauptzentrum Altdorf: +6.5% (0.42% pro Jahr)
- Regionalzentrum Erstfeld: +5.5% (0.36% pro Jahr)
- Regionalzentrum Andermatt: +6.5% (0.42% pro Jahr)
- Zentrumsnahe Gemeinden: +5.0% (0.33% pro Jahr)
- Ländliche Gemeinden in Haupt- und Tourismusentwicklungsraum Urserntal: +4.5% (0.29% pro Jahr)
- Übrige ländliche Gemeinden: + 4.0% (0.26% pro Jahr)

Diese Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung wird der bestehenden Kapazität in den heutigen Bauzonen gegenübergestellt. Daraus ergibt sich die Bauzonenauslastung je Gemeinde. Sie bildet die Grundlage für die bedarfsgerechte Dimensionierung der Bauzonen innerhalb der Wohn-, Misch-, und Zentrumszonen. Die Berechnungsmethodik zur Ermittlung der Bauzonenauslastung stellt der Kanton den Gemeinden als Grundlage für die Nutzungsplanrevision zur Verfügung. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Planungsberichts nach Art. 47 RPV.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 47 RPV
- 3.1 Raumstruktur
- 3.1-11 Angenommene Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung und deren angestrebte räumliche Verteilung
- 4.1-4 Bedarfsnachweis
- 4.1-11 Monitoring und Controlling Bauzoneneentwicklung und Siedlungsflächenpotentiale
- Berechnung Bauzonenauslastung Gemeinden, ARE / R+K (2015)
- Bundesamt für Statistik, Bevölkerungsentwicklung Szenario hoch 2015-2030 (BFS 2016)

4.1-6 Überkommunaler Bauzonentransfer

Bauzonenumlagerungen zwischen den Gemeinden sind möglich. Die Anforderungen an die Flächenkompensation orientieren sich an der Gemeinde in der die neuen Bauzonen geschaffen werden sollen.

Zum Zeitpunkt der Neueinzonung muss die entsprechende Kompensation planungsrechtlich sichergestellt sein. Dazu muss die zur Rückzonung vorgesehene Fläche zumindest durch die Festlegung einer Planungszone gesichert werden. Die planungsrechtlich gesicherte Fläche muss spätestens nach zwei Jahren definitiv ausgezont sein. Ansonsten greift der Kanton zum Mittel der Ersatzvornahme.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 11 f PBG
- Art. 56 PBG
- 4.1-3 Voraussetzungen für Neueinzonungen
- 4.1-4 Bedarfsnachweis
- 4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung

Querverweise

- Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV
- Art. 30a Abs. 2 RPV
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 4.1-3 Voraussetzungen für Neueinzonungen
- 4.1-4 Bedarfsnachweis
- 4.6-1 Standorte für Verkehrsintensive Einrichtungen
- 4.6-2 Standorte von kleineren publikumsintensiven Einrichtungen als Verkehrsintensive Einrichtungen
- 6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen
- ÖV-Güteklassen Uri, ARE / R+K (2015)
- Richtplankarte

4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung

Der Kanton sorgt dafür, dass sich Gewerbebezonen an raumplanerisch unerwünschten Standorten flächenmässig nicht weiter ausdehnen. In diesen Bauzonen gilt nur noch die Bestandesgarantie für bereits ansässige Unternehmen. Kleinere Erweiterungen für notwendige Betriebserweiterungen bleiben möglich. Bei grösseren Investitionen sollen für bestehende Betriebe Ersatzstandorte in den bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten angeboten werden.^{1/2}

Zukünftige Einzonungen von grösseren Gewerbeflächen werden nur noch in den bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten und im Sinne von «regionalen, gemeindeübergreifend betriebenen Flächen» vorgenommen. Sie haben eine auf die vorgesehene Nutzung abgestimmte gute Erschliessungsqualität aufzuweisen.

Mit der Neueinzonung oder Umzonung von Arbeitszonen muss eine effiziente und bodensparende Bebauung sichergestellt werden.³

Einzonungen oder Umzonungen für Verkehrsintensive Einrichtungen (VE), kleinere stark verkehrserzeugende Verkaufsnutzungen und andere publikums- oder arbeitsplatzintensive Nutzungen setzen ein Gebiet mit mindestens der ÖV-Güteklasse C voraus. Der Kanton oder die Gemeinden können entsprechend der Nutzungsintensität eine bessere Erschliessungsqualität verlangen. Standorte ausserhalb dieser Gebiete sind möglich, wenn der Standort für die vorgesehene Nutzung sehr geeignet ist, keine anderen Standorte zur Verfügung stehen und wenn eine entsprechende Verbesserung der Erschliessungsqualität durch den öffentlichen Verkehr nachgewiesen werden kann. Die dafür notwendigen Kosten (z.B. für Taktverdichtung Bus) sind nach dem Verursacherprinzip aufzuteilen.^{1/2/3}

Der Kanton sorgt zusammen mit den Gemeinden für die optimale Nutzung der bestehenden und der neuen Arbeitszonen. Hierzu hält er die Übersicht über die unbebauten Gewerbeflächen aktuell und unterstützt die Gemeinden bei der Bereithaltung und Weiterentwicklung von Arealen.^{1/2}

Vor einer Erweiterung oder Neueinzonung von Arbeitszonen wird durch den Kanton auf der Grundlage der Übersicht der Siedlungsflächenpotentiale Raum+ Uri und bekannter verfügbarer Leerstände in bestehenden Gebäuden geprüft, ob die Arbeitszonenerweiterung bedarfsgerecht ist. Dies ist dann der Fall, wenn für die vorgesehene Nutzung keine geeigneten, verfügbaren bestehenden Siedlungsflächenpotentiale oder Leerstände vorhanden sind. Dabei sind die obigen Anweisungen zur räumlichen Verteilung zu berücksichtigen. Begründbare Reserven für Betriebserweiterungen bereits ansässiger Betriebe bleiben möglich.²

Federführung:	ARE ¹ , AWöV ² , Gemeinden ³
Beteiligte:	Gemeinden, ARE, AWöV
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

4.1-8 Überprüfung der Bauzonen

Die Gemeinden werden angewiesen, bei Revisionen der Nutzungsplanung (Gesamtrevision, grössere Teilrevision), spätestens jedoch innert 10 Jahren, ihre Bauzonen gesamthaft hinsichtlich ihrer Lage und Dimensionierung mit dem Ziel einer Bauzonenauslastung von 100% zu überprüfen. In Gemeinden mit tiefer Bauzonenauslastung sind im Siedlungsleitbild Rückzonungsgebiete in einem Umfang zu bezeichnen, dass eine Bauzonenauslastung von > 95% erreicht wird.

Für Rückzonungen stehen unüberbaute Bauzonen im Vordergrund, bei denen eine oder mehrere der folgenden Kriterien zutrifft:

- Die Flächen können nicht zonenkonform genutzt werden (Gefahrensituation, Topographie etc.).
- Die Flächen sind nicht hinreichend erschlossen (Strassen, Werkleitungen etc.).
- Die Flächen sind in der Übersicht der Siedlungsflächenpotenziale Raum+ Uri insbesondere als «Aussenreserven» bezeichnet oder liegen am Rand der Bauzone.
- Die Flächen weisen eine ungenügende ÖV-Erschliessung auf. Als ungenügend mit dem ÖV erschlossen gelten Flächen, die eine ÖV-Erschliessungsqualität der Stufe E oder schlechter aufweisen. In denjenigen Gemeinden, welche über keine Bauzonen innerhalb der Stufen B, C oder D verfügen, sind diejenigen Flächen massgebend, die ausserhalb der besten Qualitätsstufe in der jeweiligen Gemeinde liegen.
- Die Flächen weisen Konflikte mit Interessen des Ortsbildschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes oder mit Fruchtfolgefächern auf.
- Auf den Flächen sind über einen längeren Zeitraum keine Überbauungsabsichten bekannt.

Gemeinden, bei denen die innert 15 Jahren zu erwartende Bauzonenauslastung innerhalb der Wohn-, Misch-, oder Zentrumszonen weniger als 90% beträgt, sind angewiesen ihre Bauzonen innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des Richtplans massgeblich zu reduzieren, d.h. die Bauzonenauslastung ist auf mindestens 90% zu erhöhen oder der Umfang der unüberbauten Wohn-, Misch-, oder Zentrumszonen ist um mindestens 50% zu reduzieren. Zusätzlich sind im Siedlungsleitbild Rückzonungsgebiete in einem Umfang zu bezeichnen, dass eine Bauzonenauslastung von > 95% erreicht wird. Unüberbaute, nicht erschlossene Bauzonen dürfen in der Zwischenzeit nicht weiter erschlossen werden.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- Art. 15 RPG
- Art. 5a Abs. 3 RPV
- Art. 32 Abs. 2 RPV
- Art. 10 Abs. 5 PBG
- Art. 57 Abs. 2 PBG
- 4.1-5 Bauzonenauslastung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen
- 4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler
- 6.1-1 Biotop- und Artenschutz
- 6.1-2 Landschaftsschutzgebiete
- 6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars
- 6.7-3 Gefahrenzonen
- Raum+ Uri
- ISOS
- ÖV-Güteklassen Uri, ARE / R+K (2015)

Querverweise

- Art. 45a bis 45c PBG
- 4.1-8 Überprüfung der Bauzonen
- 4.2-6 Erschliessung und Infrastrukturverträge
- Raum+ Uri

4.1-9 Mobilisierung von Siedlungsflächenpotenzialen

Die Gemeinden nehmen für die Mobilisierung ihrer Siedlungsflächenpotenziale mit geeigneten Fördermassnahmen und Instrumenten Einfluss auf die Baulandverflüssigung. Sie greifen dazu auf verschiedene Mechanismen zurück:

- Bezeichnung von strategisch wichtigen Siedlungsflächenpotenzialen inklusive Altbau- und Industriebrachen im kommunalen Siedlungsleitbild und Definition von arealspezifischen Entwicklungszielen und -strategien.
- Baugebote, Vorkaufsrechte der öffentlichen Hand gemäss Kaufrechtsvertrag und die Abgeltung von Infrastrukturleistungen durch verwaltungsrechtliche Verträge bei Neueinzonungen und Umzonungen.
- Die Auszonung oder die Ausübung eines Kaufrechts durch die öffentliche Hand, falls innerhalb einer vorgegebenen Frist keine Überbauung stattfindet.
- Aktive Baulandpolitik durch die Gemeinde.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 4.1-3 Voraussetzungen für Neueinzonungen
- 4.1-5 Bauzonenauslastung
- 4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung
- Raum+ Uri

4.1-10 Monitoring und Controlling Bauzonenentwicklung und Siedlungsflächenpotentiale

Kanton und Gemeinden sorgen für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden und eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen. Der Kanton erarbeitet dazu mit den Gemeinden die notwendigen Grundlagen, insbesondere eine Übersicht über die inneren Nutzungsreserven (Raum+ Uri). Diese werden regelmässig flächendeckend und zusätzlich zu Beginn einer Nutzungsplanungsrevision nachgeführt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Bei umfassenden periodischen Nachführungen werden die Gemeinden miteinbezogen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

4.2 Siedlungsgestaltung und -infrastruktur

I. Richtungsweisende Festlegung

4.2 Siedlungen und Dörfer bieten eine hohe Wohn- und Siedlungsqualität und verfügen über lebendige Ortskerne. Der Kanton strebt eine optimale Nutzung und bedarfsgerechte Erschliessung der Bauzonen, eine gezielte Siedlungsverdichtung unter Berücksichtigung der Wohnqualität und des Ortsbildschutzes sowie eine gute Nahversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs an.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Siedlungen und Dörfer im Kanton Uri weisen grundsätzlich eine hohe Siedlungs- und Wohnqualität auf. Die wachsenden Verkehrs- und Umweltbelastungen in den Ortskernen schränken die Lebensqualität und die Qualität des öffentlichen Raums, insbesondere im Unteren Reusstal, zunehmend ein. Durch die Ausdehnung der Siedlungs- und Verkehrsflächen werden Grün- und Freiräume, welche wesentlich zum Wohlbefinden der Bevölkerung und zur ökologischen Vernetzung beitragen, unter Druck gesetzt oder verschwinden sogar. Den öffentlichen Interessen an einer gesteuerten Siedlungsentwicklung und einer hohen Siedlungs- und Wohnqualität wird noch zu wenig Gewicht beigegeben.

Die Gemeinden der Seitentäler und des Oberen Reusstals sind mit der Entleerung ihrer Ortskerne und einer abnehmenden Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs konfrontiert. In der Folge bleiben notwendige Investitionen für die Erhaltung der Bausubstanz aus, was wiederum den Entleerungsprozess der Ortskerne beschleunigt.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Gemeinden und der Kanton nehmen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten mehr Rücksicht auf die Siedlungsgestaltung und -qualität, auf die Belebung und Unterstützung der Ortskerne und des öffentlichen Raums wie auch auf die Siedlungsökologie. Die Qualität der Siedlungen und des öffentlichen Raums sowie attraktive und gut erschlossene Naherholungsräume sind wichtige Standortvorteile der Gemeinden. Massnahmen zur Verbesserung dieser Standortvorteile sollen in die tägliche Arbeit der Behörden und Bauherren Eingang finden.

Zur Erneuerung und Stützung der Ortskerne und der bestehenden Versorgungsinfrastruktur in den Gemeinden mit Entleerungstendenzen ist die zu erwartende Entwicklungsdynamik - ausgelöst durch das Tourismusresort in Andermatt - möglichst in die Ortskerne und die bestehende Bausubstanz zu lenken.

Lösungsansätze

- Förderung der dauerhaften Wohnnutzung und Erhalt der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs in den Ortskernen durch entsprechende Massnahmen in den Nutzungsplanungen der Gemeinden.
- Förderung einer hohen gestalterischen Qualität der Ortskerne durch die Erneuerung von zentrumsnahen Quartieren, basierend auf Resultaten entsprechender Studien. Der Prozess wird mit Förderbeiträgen und durch Anpassung der kommunalen Planungen unterstützt.
- Bewusste Gestaltung der Übergänge vom Siedlungs- zu Nichtsiedlungsgebiet, insbesondere bei der Realisierung von Bauten und Anlagen entlang des Siedlungsrandes.
- Freihaltung von klein- und grossräumigen Grünflächen und Freiräumen im Siedlungsgebiet, insbesondere durch eine Aufwertung der ökologischen Vernetzung vorhandener Kleinstrukturen wie Gewässer, Baumgruppen, Obstgärten, markante Einzelbäume oder Hecken. Konsequente Förderung von einheimischen und standortgerechten Pflanzenarten.
- Gezielte Förderung der Siedlungsqualität, der Qualität von Frei- und Grünräumen, der zweckmässigen Anordnung der Erschliessung und einer guten Parzellenstruktur mit den Instrumenten der Sondernutzungsplanung (Quartierpläne, Quartiergestaltungspläne, Baulinien) und der Landumlegung.
- Abstimmung der Erschliessungsprogramme und der kommunalen Verkehrsrichtpläne mit den regionalen Gesamtverkehrskonzepten (rGVK) und den Siedlungsleitbildern zur Steuerung der Siedlungsentwicklung und der Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Bei Neueinzonungen: Möglichkeit von Infrastrukturverträgen durch die Gemeinden mit den Grundeigentümern/Investoren für die gemeinsame Planung, Realisierung und Finanzierung von Infrastruktur, Erschliessung und Ausstattung von Quartieren auf der Basis des Erschliessungsprogramms.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- ISOS
- 3.3 Neue Regionalpolitik (NRP)
- 4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal

4.2-1 Erneuerung der Ortskerne

Auf Basis des Bestandes und der geltenden Inventare werden Massnahmen getroffen, um die Erneuerung der Bausubstanz in Ortskernen zu unterstützen und zeitgemässe Wohnnutzungen zu ermöglichen.

Die kommunalen Planungen fördern durch besondere Rahmenbedingungen und Nutzungsvorschriften die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Dabei wird auf die Belebung der Ortskerne sowie die bestehende Versorgungsstruktur geachtet.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

4.2-2 Siedlungsgestaltung und -erneuerung

Die Gemeinden achten bei der Entwicklung und Erneuerung von Siedlungen und Quartieren, insbesondere bei der Realisierung öffentlicher Bauten und Anlagen und kommunalen Planungen, auf eine hohe gestalterische Qualität des öffentlichen Raums. Sie können im Rahmen von Infrastrukturverträgen besondere Leistungen von Grundeigentümern/Investoren für qualitätsvolle Sondernutzungsplanungen abgelten.

Die Gemeinden erleichtern und unterstützen die Verdichtung und Erneuerung von bestehenden Quartieren an mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen durch entsprechende Zonenvorschriften im Bau- und Zonenreglement.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfWöV, AfT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 3.3 Neue Regionalpolitik NRP
- 4.1-2 Kommunales Siedlungsleitbild
- 4.2-6 Erschliessung und Infrastrukturverträge
- 4.11 Öffentliche Bauten und Anlagen
- ÖV-Güteklassen Uri, ARE / R+K (2015)
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal

4.2-3 Gestaltung von Siedlungsrändern

Der Übergang vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet wird bewusst gestaltet. Im Einflussbereich der Siedlungsränder werden Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen besonders sorgfältig in das Orts- und Landschaftsbild eingeordnet. Ausserhalb der Bauzonen wird bei der Standortwahl und der Gestaltung landwirtschaftlicher und standortgebundener Bauten auf einen wahrnehmbaren Übergang vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet geachtet.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, ALA, AFJ
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 6.4-1 Neue Bauten und Anlagen
- 6.4-2 Gestaltung von Bauten und Anlagen
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal

4.2-4 Siedlungsfreiräume und Siedlungsökologie

Im Interesse einer hohen Lebensqualität und zur Förderung der natürlichen Artenvielfalt in den Wohn- und Arbeitsgebieten statten die Gemeinden diese angemessen mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen aus. In intensiv genutzten Gebieten sorgen sie für ökologischen Ausgleich innerhalb des Siedlungsgebietes. Sie berücksichtigen dabei bestehende Kleinstrukturen und fördern konsequent einheimische und standortgerechte Pflanzenarten. Die Flächen legen sie so an, dass sie nach Möglichkeit der ökologischen Vernetzung sowie der Naherholung dienen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe insbesondere bei den kommunalen Planungen und bei der Realisierung öffentlicher Bauten und Anlagen wahr.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 18b Abs. 2 NHG
- 5.6 Langsamverkehr
- 6.1 Landschaft und Biodiversität
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal

Querverweise

- Art. 20 RPG
- Art. 39 PBG
- Art. 46 ff PBG
- Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungs-gewossenschaft

4.2-5 Sondernutzungsplanungen und Landumlegung

Die Gemeinden setzen die Sondernutzungsplanung (Quartierplan, Quartiergestaltungsplan, Baulinien) gezielt ein für

- die Steuerung der Siedlungsentwicklung,
- die Quartier- und Siedlungsgestaltung und die Erhaltung bzw. Steigerung der Qualität der Frei- und Grünräume,
- die räumlich zweckmässige Anordnung der Erschliessung,
- die Verbesserung der Parzellen- und Eigentumsstruktur,

um eine optimale, haushälterische und qualitätsvolle Nutzung der Bauzonen sicherzustellen.

Die Gemeinden fördern zur Optimierung der Parzellen- und Eigentumsstruktur vermehrt das Instrument der Landumlegung und Güterzusammenlegung. Dabei ist auf eine enge Abstimmung mit der Sondernutzungsplanung zu achten.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AFT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 68 PBG
- rGVK Ursern, S-ce 2008
- rGVK Unteres Reusstal, S-ce 2010
- 5 Mobilität

4.2-6 Erschliessung und Infrastrukturverträge

Die Gemeinden stimmen das Erschliessungsprogramm und die kommunalen Verkehrsrichtplanungen mit ihrem Siedlungsleitbild und den regionalen Gesamtverkehrskonzepten (rGVK) ab.

Die Gemeinden können bei Neueinzonungen mit den Grundeigentümern auf der Basis des Erschliessungsprogramms Infrastrukturverträge abschliessen, in welchen eine effiziente, partnerschaftliche und zweckmässige Lösung für die Erschliessung mit öffentlichen Infrastrukturen und deren (Mit-) Finanzierung durch Private festgelegt wird.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AFT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

4.3 Entwicklungsschwerpunkte

I. Richtungsweisende Festlegung

4.3 Der Kanton legt Entwicklungsschwerpunkte mit unterschiedlichen differenzierten Profilen und Qualitäten fest. Damit verbunden wird auch eine Konzentration der Gewerbe- und Industrienutzung angestrebt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Einzelne Gewerbe- und Industriegebiete zeichnen sich durch hohe Flächenreserven, Industriebrachen oder nicht zonenkonforme Nutzungen aus. Im Unteren Reusstal existieren auch Gewerbegebiete, deren Standorte aus raumplanerischen Überlegungen nicht optimal sind. Um den Bahnhof Altdorf sind grosse, zusammenhängende Baulandflächen vorhanden, welche in den letzten Jahren mobilisiert wurden und im Zusammenhang mit der Entwicklung rund um den Kantonsbahnhof Altdorf eine zentrale Bedeutung erhalten.

Die Arbeitsplatzgebiete im Unteren Reusstal (Bahnhof Altdorf, Schattendorf/Bürglen inklusive Industriezone Schächenwald und Erstfeld) sowie in Amsteg weisen insgesamt ein ähnliches Nutzungsprofil auf. Flächenintensive und strassenverkehrsorientierte Industrie- und Gewerbebetriebe dominieren. Das Zentrum von Altdorf zeichnet sich zusätzlich durch seine zentralörtlichen Dienstleistungen aus.

Mit seiner Lage am See weist Flüelen ein hohes Standortpotenzial für höherwertiges Wohnen und touristische Nutzungen in Verbindung mit dem See, dem Weg der Schweiz und dem Reussdelta auf. Heute werden diese Gunstlagen teilweise durch flächen- und immissionsintensive gewerbliche und industrielle Nutzungen belegt.

Im Zusammenhang mit der Richtplananpassung für das Tourismusresort Andermatt (TRA) wurde ein Entwicklungsgebiet für die nicht touristische Siedlungsentwicklung der Gemeinde ausgeschieden. Die Richtplananpassung für das TRA wurde vom Bundesrat am 31. Januar 2007 genehmigt.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Um den beschriebenen Trend zu stoppen, das Arbeitsplatzangebot zu diversifizieren und zu erweitern sowie um die wirtschaftliche Entwicklung im zentral-schweizerischen Umfeld zu stärken, werden Entwicklungsschwerpunkte mit unterschiedlichen Standortqualitäten definiert und gefördert. An geeigneten Standorten werden dafür Baulandreserven gesichert. Diese sind gut erschlossen, auf die regionalen Gesamtverkehrskonzepte abgestimmt und verfügen über eine für die vorgesehenen Nutzungen entsprechende Fläche. Die Differenzierung und Pflege von spezifischen Standortqualitäten ist wichtig, um langfristig attraktive Standorte für wirtschaftliche Entwicklungen und Unternehmensansiedlungen zur Verfügung stellen zu können.

Einerseits kann eine Konzentration der gewerblichen Tätigkeiten Synergien schaffen. Andererseits werden Gebiete im Unteren Reusstal mit Nutzungen an suboptimalen Standorten aufgewertet, indem solche Nutzungen in die Entwicklungsschwerpunkte verlagert werden.

Neben der Bereitstellung von Arbeitsplatzgebieten mit spezifischen Nutzungsprofilen wird Flüelen als Wohn- und Tourismusstandort gestärkt. Insbesondere soll das Gebiet westlich der Bahnlinie für touristische Nutzungen aufgewertet werden. Zudem wird durch die Verlagerung von bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben die Wohnnutzung ermöglicht.

Das Siedlungsentwicklungsgebiet für die nichttouristische Nutzung in Andermatt wird bedürfnisgerecht und mit hoher städtebaulicher Qualität entwickelt.

Lösungsansätze

- Die Entwicklungsschwerpunkte für Arbeiten werden aufgrund ihrer spezifischen Qualitäten differenziert und in Bezug auf die vorgesehenen Nutzungen, die städtebaulichen Rahmenbedingungen sowie die entsprechenden Massnahmen der Standortförderung entwickelt. Dazu werden genügend Baulandreserven an attraktiven Standorten für die wirtschaftliche Entwicklung und die Unternehmensansiedlung ausgewiesen und mobilisiert. Eine angemessene verkehrliche Erschliessung für den Personen- und Gütertransport (wo möglich mit Schienenverkehr) und die Abwägung von weiteren Interessen, insbesondere der Erhalt von wertvollem Kulturland, wird berücksichtigt. Dies in Abstimmung mit den regionalen Gesamtverkehrskonzepten.

- Das Potenzial des bestehenden Gewerbegebiets westlich der Bahnlinie in Flüelen für die Wohn- und Tourismusnutzung ist ausgewiesen. Eine Entwicklungsplanung zeigt unabhängige Teilgebiete und teilgebietsübergreifende Schlüsselemente (wesentliche raumrelevante Elemente wie z.B. raumbildende Gebäudefluchten, Verbindungen usw.) auf. Die Entwicklungsplanung wird entsprechend den Teilgebieten etappenweise unter Federführung der Gemeinde weiterbearbeitet und berücksichtigt die übergeordneten Schlüsselemente. Dabei werden die betroffenen Akteure und Interessen mit einbezogen.

III. Abstimmungsanweisungen

4.3-1 Standorte Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton unterstützt die Entwicklung spezifischer Standortprofile unter Berücksichtigung einer adäquaten verkehrlichen Erschliessung und der Interessenabwägung bezüglich dem Erhalt der Kulturlandflächen und des Natur- und Landschaftsschutzes. Er bezeichnet abschliessend die folgenden Gebiete als Entwicklungsschwerpunkte:

- Zentrum Altdorf: Entwicklungsschwerpunkt Dienstleistungen, Wohnen und zentralörtliche Funktionen
- Entwicklungsschwerpunkt Uner Talboden: Entwicklungsschwerpunkt Gewerbe, Dienstleistungen und Wohnen
- Arbeitsplatzgebiet Schattdorf/Bürglen: Entwicklungsschwerpunkt Industrie und Gewerbe sowie Entwicklungsschwerpunkt Verkehrsintensive Einrichtungen
- Arbeitsplatzgebiet Erstfeld: Entwicklungsschwerpunkt Gewerbe
- Arbeitsplatzgebiet Amsteg: Entwicklungsschwerpunkt Gewerbe
- Wohnen und Tourismus am See Flüelen: Entwicklungsschwerpunkt Wohnen, Dienstleistung und Tourismus
- Siedlungsentwicklungsgebiet Andermatt: Nichttouristisches Siedlungsentwicklungsgebiet

Die Gemeinden präzisieren gemeinsam mit dem Kanton die Entwicklungsschwerpunkte hinsichtlich Perimeter, Standortprofil und zukünftiger Entwicklung in einem Entwicklungskonzept. Daraus leiten die Gemeinden Massnahmen und konkrete Aufträge an die Revision der Nutzungsplanung ab und setzen diese um.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Gemeinden, AWÖV, AfT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- 3.1 Raumstruktur
- 4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung
- 5.1-1 Koordinierte Verkehrspolitik
- 6.2 Landwirtschaft
- 6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen
- 8.1 Tourismus
- 8.2 Tourismusresort Andermatt
- Richtplankarte
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016

4.3-2 Entwicklungsschwerpunkt Zentrum Altdorf

Der Kanton unterstützt Massnahmen, damit das Zentrum Altdorf (inklusive Altdorf Ost, Hellgasse, Dätwylerareal) weiterhin als Entwicklungsschwerpunkt für Dienstleistungen, Wohnen und zentralörtliche Funktionen bestehen bleibt und sich weiterentwickelt. Dazu gehört die Unterstützung bei der Weiterentwicklung und Ansiedlung der Grundversorgung sowie der personen- und sachbezogenen Dienstleistungen. Zudem wird die Zentrumsfunktion durch den Erhalt der Standorte für Verwaltung und Spital gestärkt.

Federführung:	Gemeinde Altdorf
Beteiligte:	AfH, ARE, AWÖV, AfT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- ISOS
- 3.1 Raumstruktur
- 5.6 Langsamverkehr
- Richtplankarte
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016

Querverweise

- 3.1 Raumstruktur
- 5.4 Öffentlicher Verkehr
- 4.10 Lärmschutz
- Richtplankarte
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016
- Quartierrichtplan «Bahnhof», Altdorf / Metron 2013
- Quartiergestaltungsplan «Eyschachen», Altdorf 2014

Querverweise

- 3.1 Raumstruktur
- 4.6 Verkehrsintensive Einrichtungen
- 4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung
- Richtplankarte
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016
- Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald, ARE / Planteam, 2017
- Waldbach Schächen, Machbarkeitsstudie, IUB, 2017
- Wiederherstellung aquatische Vernetzung Reuss-Schächen, En-viso, Entwurf 2018

4.3-3 Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden

Für die langfristige Entwicklung und Umsetzung eines Entwicklungsschwerpunkts Urner Talboden mit dem Kantonsbahnhof Altdorf für innovative, höherwertige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und Wohnen werden die notwendigen Massnahmen ergriffen. Dies geschieht in Abstimmung auf die Bahnentwicklung und die Umnutzungsmöglichkeiten der bestehenden armasuisse Bauten. Die Erschliessung durch Anschlussgleise wird geprüft.

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	Gemeinde Altdorf, AFT, ARE, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

4.3-4 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf / Bürglen

Der ESP erstreckt sich vom Gebiet Rynächt bis und mit Areal Schächenwald, Schattdorf sowie Brestenegg, Bürglen. Für den ESP mit seinem spezifischen Standortprofil für Industrie und Gewerbe sowie Verkehrsintensive Einrichtungen wird insbesondere eine zweckmässige verkehrliche Erschliessung angestrebt. Die Erschliessung des Standorts durch Anschlussgleise bleibt erhalten.

Die mittel- bis langfristige Transformation des nördlichen Teils des ESP erfolgt auf der Basis der «Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald». Im Teilgebiet «RUAG Mitte» soll mittel- bis langfristig der Wald neu angeordnet und eine Nutzungsentflechtung angestrebt werden, mit dem Ziel eine bessere ökologische Vernetzung zu erreichen. Dabei soll der Wald primär entlang des Schächen angeordnet und das Teilgebiet «RUAG Mitte» westlich durch einen Waldstreifen vom Teilgebiet «RUAG West» getrennt werden. Die gewässerökologische und fischereiliche Vernetzung zur Stillen Reuss im Gebiet Schattdorf soll durch arealinterne Vernetzungsachsen sichergestellt werden. Die Waldfläche über das ganze Gebiet bleibt unverändert, das heisst, gerodeter Wald wird 1:1 ersetzt. Während der Transformation des Gebiets sind die Flächenanteile einzuhalten, während deren Lage und Anordnung flexibel auf Grundlage weiterer Planungen festgelegt werden können.

Die Gemeinden Bürglen und Schattdorf revidieren ihre Nutzungsplanung und regeln darin insbesondere ^{1/2}:

- die Umzonung von Flächen auf der Basis der Entwicklungsplanung,
- die Grössendefinition der Wald- und Arbeitsflächen für das Gebiet «RUAG Mitte»,
- die Anforderungen an den 1:1 Ersatz beanspruchter Waldflächen innerhalb des in der Entwicklungsplanung definierten Waldkorridors,
- eine Quartiergestaltungsplanpflicht für das Gebiet «RUAG Mitte» zum Zeitpunkt der Aufgabe der heutigen Nutzung, zur Sicherung einer hochwertigen Bebauung des Areals auf der Basis eines in einem qualitätssichernden Verfahren erarbeiteten, städtebaulich hochwertigen Gesamtkonzepts,
- die Anforderungen an Zwischennutzungen,

- die Sicherung des Erschliessungskorridors für das Gebiet «RUAG Mitte»,
- die Sicherung der Achsen zur ökologischen Vernetzung im Bereich der WOV sowie zwischen den Gebieten «RUAG West» und «RUAG Mitte»,
- die Gewässerraumausscheidung für die Erstellung des «Schächenwald-Bächleins» als Verbindungsgewässer zwischen der Stillen Reuss und der Schächenbrücke.

Der Kanton führt ein Rodungsverfahren durch und hört das BAFU gemäss Art. 6 Abs. 2 WaG³ an.

Neueinzonungen erfolgen auf Grundlage eines Entwicklungs- oder Nutzungskonzepts für den ESP^{1/2}.

Federführung:	AFJ ³ , Gemeinden Schattdorf ¹ und Bürglen ²
Beteiligte:	AWöV, AfT, ARE, Grundeigentümer, BAFU
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

4.3-5 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Erstfeld

Für die Umsetzung des Entwicklungsschwerpunktes Arbeitsplatzgebiet Erstfeld werden die Voraussetzungen auf der Grundlage des bestehenden Nutzungskonzepts Gewerbegebiet Erstfeld «Gygen» geschaffen. Dabei werden in erster Linie die Randbedingungen durch die NEAT und die betroffenen Fruchtfolgefleichen beachtet. Die Erschliessung durch Anschlussgleise wird geprüft.

Federführung:	Gemeinde Erstfeld
Beteiligte:	ARE, AfT, AWöV, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- *Nutzungskonzept Gewerbegebiet Erstfeld «Gygen», AM-PLAN, 2010*
- *3.1 Raumstruktur*
- *4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung*
- *5.8-1 Heliport Erstfeld*
- *6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgefleichen*
- *Richtplankarte*
- *Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016*

4.3-6 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Amsteg

Das Arbeitsplatzgebiet Amsteg stellt aufgrund seiner Lage einen auf das Obere Reusstal und das Urserental orientierten Entwicklungsschwerpunkt für Industrie und Gewerbe dar. Die dazu notwendigen Qualitäten werden definiert und ein spezifisches Nutzungsprofil wird weiterentwickelt. Neueinzonungen im Entwicklungsschwerpunkt erfolgen auf der Grundlage eines Entwicklungs- oder Nutzungskonzepts.

Federführung:	Gemeinden Silenen und Gurtellen
Beteiligte:	AfT, ARE, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- *3.1 Raumstruktur*
- *4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung*
- *Richtplankarte*
- *Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016*

Querverweise

- *BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee*
- *ISOS*
- *Reussdeltagesetz*
- *Entwicklungsplanung Seeufer Flüelen, VdW / Gemeinde Flüelen / ARE 2015*
- *rGVK Unteres Reusstal, S-ce 2010*
- *3.1 Raumstruktur*
- *5.5 Räumliche Einbindung der NEAT*
- *8.1 Tourismus*
- *Richtplankarte*
- *Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016*

Querverweise

- *ISOS*
- *3.1 Raumstruktur*
- *4.7 Touristische Zweitwohnungen*
- *8.2 Tourismusresort Andermatt*
- *Richtplankarte*

4.3-7 Wohnen und Tourismus in Flüelen

Mit einer Entwicklungsplanung ermittelt der Kanton in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Grundeigentümern Entwicklungsperspektiven für Tourismus, Wohnen und Arbeiten in Flüelen. Er sichert sich eine wesentliche Mitsprache bei der Entwicklung des Gebiets westlich der Bahnlinie. Die Entwicklungsplanung wird entsprechend festgelegter Teilgebiete etappenweise weiterbearbeitet und berücksichtigt übergeordnete Schlüsselemente. Die Planungen zur Weiterentwicklung der Teilgebiete erfolgen unter Berücksichtigung der im Zweckartikel (Art. 1) des Reussdeltagesetzes umschriebenen Interessenabwägung, den Schutzinteressen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes, der Hochwassersituation, der Schonung des Kulturlandes und der Bedürfnisse der Flüeler Bevölkerung.

Federführung:	Gemeinde Flüelen
Beteiligte:	ARE, Korporation, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	übrige Vorhaben

4.3-8 Siedlungsentwicklungsgebiet Andermatt

Das Gebiet westlich der Umfahrungsstrasse in der Gemeinde Andermatt wird für die Bedürfnisse der in Andermatt Niedergelassenen und die ausschliesslich nicht touristische Siedlungsentwicklung verwendet. Die zukünftige Siedlungsentwicklung dieses Gebietes wird im Rahmen der Nutzungsplanung Andermatt geregelt. Es darf nur bedarfsgerecht und mit der Auflage, dass ausschliesslich Erstwohnungen zugelassen werden, eingezont werden.

Federführung:	Gemeinde Andermatt
Beteiligte:	ARE, Aft, ASTRA, MGB, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

I. Richtungsweisende Festlegung

4.4 Gestützt auf entsprechende Inventare stellen Bund, Kanton und Gemeinden den Schutz und die Erhaltung bedeutender Ortsbilder, geschichtlicher Stätten und Kulturdenkmäler sicher, mit geeigneten organisatorischen und raum-planerischen Massnahmen und durch den Erlass von Schutzmassnahmen.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Neben historischen Ortsbildern sollen folgende Zeugnisse der Zeit samt ihrer Umgebung geschont und – wo das Schutzinteresse überwiegt – erhalten werden: archäologische Fundstellen und Funderwartungsgebiete, schützenswerte Gebäudegruppen, Einzelgebäude und historische Verkehrswege sowie Artefakte.

Der Bundesrat setzte 1995 und 2006 das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) Uri in Kraft⁵. Das Inventar umfasst zwölf Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Das ISOS erfasst und bewertet die einzelnen Bereiche der Ortsbilder sowie ihre Umgebungsgebiete und versieht sie mit Schutzziele. Diese müssen in der kantonalen Richtplanung berücksichtigt werden⁶. Das kantonale Schutzinventar bezeichnet die Ortsbilder von regionaler oder lokaler Bedeutung.

Die historischen Verkehrswege sind Kulturobjekte. Es handelt sich meist um im Gelände noch sichtbare Strassen und Wege samt den dazugehörenden, historisch wertvollen Kunstbauten und Wegbegleitern, wie Wegkapellen, Bildstöcke oder Susten. Für das vom Bundesrat 2010 in Kraft gesetzte Bundesinventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)⁷ gelten die gleichen Verbindlichkeiten wie für das ISOS⁸. Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung des IVS müssen in der kantonalen Richtplanung berücksichtigt werden. Das kantonale Schutzinventar bezeichnet die historischen Verkehrswege von regionaler oder lokaler Bedeutung.

Das kantonale Schutzinventar⁹ stammt aus dem Jahr 1978. Es bezeichnet die schützenswerten Natur- und Kulturobjekte und bildet die Grundlage, um allfällige Schutzmassnahmen zu treffen. Eine Überarbeitung des Inventars ist in den Gemeinden Unterschächen und Sisikon in den Jahren 1999 und 2001 durch den Regierungsrat erlassen worden. In den übrigen Gemeinden ist dies in Erarbeitung.

Archäologische Kulturdenkmäler sind Zeugen vergangener Kulturen die, wenn sie durch bauliche Tätigkeit bedroht sind, wissenschaftlich erforscht werden sollen.

⁵ Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) Uri, 1995 und 2006.

⁶ Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (MSOS), (SR 451.12).

⁷ Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), 2003.

⁸ Verordnung vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (MVS), (SR 451.13).

⁹ Verzeichnis der Schutzobjekte im Kanton Uri vom 22. Oktober 1979 (kantonales Schutzinventar).

Abstimmungsbedarf und Ziele

An der langfristigen Erhaltung und qualitätvollen Weiterentwicklung der Urner Ortsbilder und historischen Verkehrswege besteht ein kantonales Interesse. Die Schutzziele des ISOS und des IVS werden bei den kantonalen Planungen berücksichtigt. Sie bilden zudem eine Entscheidungsgrundlage für raumplanerische Interessenabwägungen und die Ausarbeitung von Konzepten und Planungen von Kanton und Gemeinden. Diese Bundesinventare sind vergleichbar mit Sachplänen und Konzepten im Sinne von Art. 13 RPG¹⁰. Objekte der Bundesinventare sind ohne weiteres Bestandteil des kantonalen Schutzinventars¹¹.

Der Denkmalbestand hat sich stark verändert: Feuersbrünste, die Entlassung einzelner Bauten aus dem Denkmalbestand durch den Regierungsrat, bisher nicht beachtete Denkmalkategorien wie die Bauten der Moderne, und die Erkenntnisse aus der Kunstdenkmälerinventarisierung machen eine grundsätzliche Überarbeitung des kantonalen Schutzinventars notwendig. Das überarbeitete Schutzinventar bildet eine Grundlage für die raumplanerische Interessenabwägung und für Konzepte und Planungen des Kantons und der Gemeinden. Es dient zudem als Grundlage, um Schutzmassnahmen nach dem Kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz zu treffen¹².

Der Kanton strebt die Erhaltung, Erforschung und den Schutz archäologischer Kulturdenkmäler als Zeugnisse der Menschheitsgeschichte an. Zur Vermeidung von Konflikten soll ein archäologisches Fundstelleninventar (inklusive Karte) erstellt und regelmässig nachgeführt werden.

Lösungsansätze

- Erhalten und qualitätvolles Weiterentwickeln der Urner Ortsbilder durch umfassende Interessenabwägungen in den kommunalen Planungen
- Berücksichtigen der im IVS aufgeführten Verkehrswege in den kommunalen Nutzungsplanungen; Erlassen von Schutzmassnahmen für IVS-Objekte durch den Kanton und die Gemeinden
- Überarbeiten des kantonalen Schutzinventars in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Erlassen des Inventars durch den Regierungsrat nach Anhörung der Eigentümer
- Erstellen eines Inventars inklusive Karte der archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebiete durch den Kanton; Berücksichtigung der Fund- und Funderwartungsgebiete durch die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen

¹⁰ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), (SR 700).

¹¹ Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 18. Oktober 1987 (kNHG), (RB 10.5101).

¹² Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 18. Oktober 1987 (kNHG), (RB 10.5101).

III. Abstimmungsanweisungen

4.4-1 Schützenswerte Ortsbilder

Die Gemeinden mit schützenswerten Ortsbildern von nationaler Bedeutung berücksichtigen in Absprache mit dem Kanton die Inhalte des ISOS in den kommunalen Planungen. Sie stimmen ihre Nutzungspläne und die Bau- und Nutzungsvorschriften auf das ISOS ab. Die Gemeinden mit Ortsbildern von regionaler und lokaler Bedeutung gemäss dem kantonalen Schutzinventar sorgen für eine angemessene Berücksichtigung der Schutzziele.¹

Der Kanton berät die Gemeinden bei Planungs- und Schutzmassnahmen.²

Federführung:	Gemeinden1, ARE2
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- ISOS
- 4.1-2 Kommunales Siedlungsleitbild
- 4.1-3 Voraussetzung für Neueinzonungen
- 4.2 Siedlungsgestaltung und -infrastruktur
- 4.4-3 Kantonales Schutzinventar
- Richtplankarte

4.4-2 Historische Verkehrswege

Die Gemeinden berücksichtigen die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung auf der Basis des IVS bzw. jene von regionaler und lokaler Bedeutung gemäss dem kantonalen Schutzinventar in den kommunalen Planungen. Sie sorgen zusammen mit dem Kanton im Rahmen ihrer kommunalen Nutzungsplanungen für den Schutz der historischen Verkehrswege.¹

Der Kanton berät die Gemeinden bei Planungs- und Schutzmassnahmen.²

Federführung:	Gemeinden1, ARE2
Beteiligte:	Gemeinden, ARE, ALA, AFT, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- IVS
- 4.4-3 Kantonales Schutzinventar
- 5.6 Langsamverkehr
- Richtplankarte

4.4-3 Kantonales Schutzinventar

Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für die Überarbeitung des kantonalen Schutzinventars. Das kantonale Schutzinventar beinhaltet neben Ortsbildschutzobjekten, Bauten, Verkehrswegen und archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebieten auch Natur- und Landschaftsschutzobjekte. Alle national eingestuft Objekte von Bundesinventaren sowie die vom Bundesrat erlassenen Kulturgüterschutzobjekte von nationaler Bedeutung werden ohne weiteres ins kantonale Schutzinventar aufgenommen.¹

Der Kanton erlässt Massnahmen zum Schutz der Inventarobjekte von nationaler und regionaler¹, die Gemeinden für diejenigen von lokaler Bedeutung². Die Gemeinden stellen die Objekte in ihrer Nutzungsplanung dar.

Sämtliche Kulturobjekte von regionaler Bedeutung des kantonalen Schutzinventars gelten als Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bei denen Solaranlagen stets einer Baubewilligung bedürfen.

Federführung:	ARE ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	Gemeinden, Eigentümer, ALA, AFT, AfH
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- KGS
- Verzeichnis der Schutzobjekte im Kanton Uri vom 22. Oktober 1979
- Kantonales Schutzinventar
- Art. 17 Abs. 2 kNHG
- Art. 18a Abs. 3 RPG
- Art. 32b Bst. f RPV
- 4.1-1 Schützenswerte Ortsbilder
- 4.1-2 Historische Verkehrswege
- 6.1 Landschaft und Biodiversität
- Richtplankarte

Querverweise

- *KNHG*
- *KGS*
- *4.4-3 Kantonales Schutzinventar*

4.4-4 Archäologische Fundstellen- und Funderwartungsgebiete

Der Kanton erstellt ein Inventar sowie eine Karte der archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebiete und nimmt diese in das kantonale Schutzinventar auf.¹

Bei Bauprojekten in archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebieten gemäss dem kantonalen Schutzinventar muss zwingend die zuständige Fachstelle des Kantons beigezogen werden¹. Die Gemeinden setzen diese Schutzmassnahme in Absprache mit dem Kanton in ihrer kommunalen Nutzungsplanung um und stellen die Gebiete im Nutzungsplan dar.²

Federführung:	ARE ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	Gemeinden, ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

4.5 Weiler

I. Richtungsweisende Festlegung

4.5 Die ländlichen, ganzjährig bewohnten Weiler werden erhalten und sinnvoll weiterentwickelt. Dabei wird auf eine harmonische Eingliederung der Bauten in die Landschaft geachtet.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Kanton Uri weist Kulturlandschaften auf, die durch die traditionellen landwirtschaftlichen Nutzungsformen der Streubauweise geprägt sind. Für die Erhaltung dieser ländlichen Strukturen kommt den Weilern mit ihren Stützpunktfunktionen eine wichtige Bedeutung zu. Das Raumplanungsrecht¹³ ermöglicht die Ausscheidung von Weilerzonen für die Erhaltung von Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen, wenn diese im kantonalen Richtplan festgesetzt sind. In einer Weilerzone geht es um die sinnvolle Weiternutzung bestehender Bauten und Anlagen, welche die Landwirtschaft nicht mehr benötigt. Damit wird sichergestellt, dass der Weiler erhalten bleibt. So kann in Weilerzonen z.B. ein ehemaliges Ökonomiegebäude für Wohn- oder Gewerbezwecke umgenutzt und als zonenkonforme Nutzung zugelassen werden, wenn dies der Erhaltung des Weilers dient.

Verschiedene Gemeinden im Kanton Uri weisen in ihren Nutzungsplanungen Weilerzonen aus. Eine Überprüfung hat ergeben, dass die bestehenden Weilerzonen in vielen Fällen nicht den bundesrechtlichen Voraussetzungen entsprechen. Betroffen sind:

- Unzulässige Kleinbauzonen («Inselbauzonen») im Umfeld von Bauten, welche als standortgebundene Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden konnten (gemäss Artikel 24 RPG).
- Bauten, welche heute als bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen (gemäss Artikel 24c RPG) ohnehin eine erweiterte Bestandesgarantie geniessen.
- Bauten, welche ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt sind und deshalb in der Landwirtschaftszone zonenkonform sind.

¹³Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), (SR 700).

Abstimmungsbedarf und Ziele

Eine massvolle Umnutzung oder Ergänzung der Bausubstanz von Weilern für nichtlandwirtschaftliche Nutzungen wird zur Stärkung der Existenzsicherung, zur Verhinderung der Abwanderung der Wohnbevölkerung und zur Aufrechterhaltung der Stützpunktfunktionen in dezentralen Gebieten zugelassen.

Die Bestimmungen für die Weilerzonen in den kommunalen Bauordnungen sind auf die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz und auf eine harmonische Eingliederung der Bauten in die Landschaft auszurichten.

Lösungsansätze

- Die Kriterien für die Festlegung von Weilern ergeben sich aus dem Bundesrecht. Mit der Festsetzung der Weiler im Richtplan schafft der Kanton die planungsrechtliche Grundlage für die Ausscheidung von Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung.
- Ein Weiler wird in den kantonalen Richtplan aufgenommen, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - als geschlossene Einheit in Erscheinung tretende, traditionelle Bau-
gruppe mit einem Gebäudeabstand von maximal 20 - 30 Metern
 - mindestens fünf ganzjährig bewohnte Gebäude
 - klare räumliche Zäsur zur Bauzone der nächsten Siedlung
 - ausreichende Erschliessung bereits vorhanden
 - gewisse Stützpunktfunktion für die umliegende Kulturlandschaft
- Die Gemeinden können für im Richtplan bezeichnete Weiler im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen Weilerzonen nach Artikel 18 RPG bzw. Artikel 33 RPV¹⁴ ausscheiden.

¹⁴Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), (SR 700.1).

III. Abstimmungsanweisungen

4.5-1 Bezeichnung der Weiler

Folgende Weiler werden in den Richtplan aufgenommen und in der Richtplankarte bezeichnet:

<i>Gemeinde</i>	<i>Lokalbezeichnung</i>
Silenen	Chappelhofstatt
Silenen	Frutt
Silenen	Golzern – Hüseren
Silenen	Golzern – Seewen
Wassen	Meiental – Husen
Wassen	Meiental – Meiendörfli
Wassen	Meiental – Bei der Kapelle
Wassen	Meiental – Furlauboden
Wassen	Meiental – Färnigen
Göschenen	Abfrutt

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 31 PBG
- Art. 18 RPG
- Art. 33 RPV
- Grundlagenpapier Weilerzonen Uri, Duwaplan 2011
- 6.1-2 Landschaftsschutzgebiete
- 6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars
- Richtplankarte

4.5-2 Umsetzung der Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung

Die Gemeinden können für die im Richtplan bezeichneten Weiler im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen Weilerzonen ausscheiden, um diese zu erhalten. Die Weilerzone ist in ihrer Ausdehnung auf das bereits überbaute Gebiet zu beschränken. Die in den Weilerzonen geschaffenen Kapazitäten sind bei der Festlegung der zulässigen Bauzonengrösse zu berücksichtigen.

Die zugehörigen Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement sind in erster Linie auf die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz und auf eine harmonische Eingliederung der Bauten in die Landschaft ausgerichtet. Falls zur Stärkung der Stützpunktfunktion oder zur Verhinderung der Abwanderung zusätzlich eine massvolle Entwicklung erforderlich ist, können weitere Massnahmen ergriffen werden. Diese müssen dem Zonenzweck entsprechen (An-, Um-, Ersatzbauten, Neben- und Kleinbauten, Nutzungsänderungen von untergeordneter Bedeutung). Voraussetzung ist, dass die bestehende Infrastruktur für die Erschliessung, insbesondere Zufahrt, Strom, Wasser, Abwasser ausreichend ist. Zusätzliche Neubauten sind nicht möglich.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, ALA
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 31 PBG
- Art. 18 RPG
- Art. 33 RPV
- 4.1-3 Bauzonenkapazitäten und -dimensionierung

4.6 Verkehrsintensive Einrichtungen

I. Richtungsweisende Festlegung

4.6 Der Kanton stimmt die Standortentscheide für Verkehrsintensive Einrichtungen und übermässig verkehrserzeugender Nutzungen auf die angestrebte räumliche Entwicklung gemäss der Raum- und Zentrenstruktur ab.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) wie Einkaufs-, Fachmarkt- und Freizeitzentren haben erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und berühren je nach der Grösse ihres Einzugsgebietes, die Siedlungs- und Versorgungsstrukturen mehrerer Gemeinden. Ihre räumlichen Auswirkungen in den Bereichen Verkehrsaufkommen, Grundversorgung und Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild begründen in der Regel einen hohen Abstimmungsbedarf. Mit den Instrumenten der Raumplanung sollen die unerwünschten Auswirkungen auf Raum und Umwelt insgesamt möglichst gering gehalten werden.

Als VE gelten Einkaufszentren und kombinierte Anlagen mit Freizeit- und Einkaufseinrichtungen, wenn sie:

- a) über eine Verkaufsfläche von mehr als 5'000 m² verfügen;
- b) mehr als 300 Parkplätze aufweisen, oder
- c) an 100 Tagen pro Jahr mehr als 1'500 Fahrten pro Tag erzeugen.

Auch kleinere stark verkehrserzeugende Einrichtungen als VE, beispielsweise Verkaufsläden, Freizeiteinrichtungen oder öffentliche Einrichtungen haben teilweise erhebliche räumliche Auswirkungen und sind auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstrukturen abzustimmen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) und weitere publikums- oder güterverkehrsintensive Nutzungen orientieren sich grossräumig an der Raum- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans sowie an den Entwicklungsschwerpunkten von kantonaler Bedeutung. Ziel ist, VE so anzuordnen, dass sie die gewachsenen Ortszentren mit ihrem Versorgungsangebot stärken und nicht in unerwünschter Konkurrenz zu ihnen stehen. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr möglich ist und Wohngebiete nicht durch das Verkehrsaufkommen beeinträchtigt werden. Kleinere stark verkehrserzeugende Verkaufsnutzungen dienen meist der Grundversorgung und sollen die Attraktivität der Zentren stärken. Für sie gilt die im Richtplan festgelegte Raum- und Zentrenstruktur. Sie sollen möglichst an zentralen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen angeordnet werden.

Lösungsansätze

- Der Kanton legt die Standorte für die VE gemäss der Raum- und Zentrenstruktur in den Entwicklungsschwerpunkten fest.
- Die Gemeinden regeln in den Nutzungsplanungen die möglichen Standorte, zulässigen Nutzungsarten und erforderlichen verkehrssteuernden Massnahmen für kleinere stark verkehrserzeugende Verkaufsnutzungen und weitere publikums- und güterverkehrsintensive Einrichtungen. Für grössere Vorhaben führen sie eine Sondernutzungsplanung durch.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- *Massnahmenplan Luftreinhaltung, 2000/2008*
- *rGVK Unteres Reusstal, S-02 2010*
- *rGVK Ursem, S-02 2008*
- *3.2 Raumstruktur*
- *4.3-4 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf*
- *4.9 Luftreinhaltung*
- *5.6 Langsamverkehr*
- *Richtplankarte*

4.6-1 Standorte für Verkehrsintensive Einrichtungen

Die Zuordnung von Verkehrsintensiven Einrichtungen orientiert sich an der im Richtplan festgelegten Raum- und Zentrenstruktur mit den Entwicklungsschwerpunkten von kantonaler Bedeutung und deren Nutzungsprofilen. Neue Verkehrsintensive Einrichtungen sind nur noch im Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf zugelassen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfU, AfT, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

4.6-2 Standorte von kleineren publikumsintensiven Einrichtungen als Verkehrsintensive Einrichtungen

Die Zuordnung von kleineren stark verkehrserzeugende Verkaufsnutzungen und publikumsintensiven Einrichtungen orientiert sich an der im Richtplan festgelegten Raum- und Zentrenstruktur. Die Gemeinden sorgen zusammen mit dem Kanton für eine Abstimmung der übergeordneten Auswirkungen. Bei der dafür erforderlichen raumplanerischen Interessenabwägung sind folgende Kriterien massgebend:

- Zuordnung zu kantonalen Entwicklungsschwerpunkten bzw. den Ortszentren, im Sinne der Minimierung der Distanzen (Standorte im Siedlungsgebiet gut integriert)
- Ausreichende Erschliessung (öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr, Langsamverkehr), mindestens ÖV-Güteklasse C (mittelmässige Erschliessung).
- Beachtung der regionalen Versorgungsstruktur
- Vorgaben des Umweltschutzrechts, insbesondere der Luftreinhaltung (Umweltvorsorge, Massnahmenplan Luftreinhaltung)
- Haushälterische Bodennutzung und keine Parkierung in der Fläche

Die massgebenden Bestimmungen zur Festlegung und Umsetzung der Projekte, zum verträglichen Gesamtverkehrsaufkommen und zur Sicherstellung einer möglichst hohen Wohn- und Umweltqualität werden in einer Sondernutzungsplanung festgelegt.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfU, AfT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *Massnahmenplan Luftreinhaltung, 2000/2008*
- *ÖV-Güteklassen, Berechnungsmethodik ARE, Bundesamt für Raumentwicklung 2011*
- *3.2 Raumstruktur*
- *4.3 Entwicklungs-schwerpunkte*
- *4.9 Luftreinhaltung*
- *5.6 Langsamverkehr*

4.6-3 Verkehrssteuernde Massnahmen

Die Gemeinden treffen verkehrssteuernde Massnahmen in kommunalen Nutzungsplanungen, Parkplatzreglementen oder im Baubewilligungsverfahren. Sie tun dies in Abstimmung der vorhandenen Strassenkapazitäten und des ÖV-Angebots sowie aufgrund lokal bestehender Umweltbelastungen. Dies gilt für Verkehrsintensive Einrichtungen, kleinere stark verkehrserzeugende Verkaufsnutzungen sowie für andere publikumsintensive Einrichtungen. Güterverkehrsintensive Einrichtungen (Logistikzentren etc.) sollen, wenn möglich über ein Industriegleisanschluss erschlossen sein.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfT, AfU, AWöV
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *Massnahmenplan Luftreinhaltung, 2000/2008*
- *4.9 Luftreinhaltung*
- *5.6 Langsamverkehr*

4.7 Touristische Zweitwohnungen

I. Richtungsweisende Festlegung

4.7 Der Kanton sorgt für eine räumlich abgestimmte und zurückhaltende Entwicklung des Zweitwohnungsbaus in den touristischen Gebieten zur Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen. Er bezeichnet die Gemeinden, welche Ziele und Strategien zur Zweitwohnungspolitik zu definieren haben, und überprüft deren Umsetzung.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Im Kanton Uri beträgt der Anteil der Zweitwohnungen rund 12 Prozent. In Andermatt beträgt der Zweitwohnungsanteil heute knapp 30 Prozent und in Seelisberg rund 40 Prozent¹⁵. Der Zweitwohnungsbau hat für Tourismusgemeinden vielfältige Auswirkungen die nicht per se negativ zu beurteilen sind. Im Vergleich zur Hotellerie weisen die touristischen Zweitwohnungen aber eine sehr tiefe Bettenauslastung auf. In den touristischen Gebieten sind ausserhalb der Hauptsaison Teile von Quartieren stillgelegt. Eine weitere unerwünschte Folge der touristischen Zweitwohnungen ist die Zersiedelung der Natur- und Erholungslandschaft. Die Einheimischen sind zudem mit steigenden Boden- und Mietpreisen konfrontiert und für die Gemeinden resultieren hohe Infrastrukturkosten. Durch die Annahme der Volksinitiative «Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen!» wird der Anteil an Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und an der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche auf 20 Prozent pro Gemeinde beschränkt. Die Verordnung über Zweitwohnungen¹⁶ ist seit 1. Januar 2013 in Kraft. Im Anhang der Verordnung werden pro Kanton die Gemeinden aufgelistet, bei denen zu vermuten ist, dass ihr Zweitwohnungsanteil über 20 Prozent liegt.

Durch den Bau des Tourismusresort Andermatt (TRA) wird das touristische Bettenangebot (Hotellerie, Zweitwohnungen) im Kanton stark erhöht. Im Rahmen des Projekts TRA sind diverse Massnahmen getroffen worden, um den genannten Nachteilen angemessen zu begegnen. Im Richtplan ist in Andermatt ein Siedlungsentwicklungsgebiet für die nicht touristische Entwicklung mit 100 Prozent Erstwohnanteil reserviert. Die Gemeinden Andermatt, Seelisberg und Hospental haben in ihren Nutzungsplanungen bereits Gebiete mit einem minimalen Erstwohnanteil ausgeschieden. Der Bundesrat legt im Rahmen der Lex Koller¹⁷ die Höchstzahl an Bewilligungen für den Erwerb von Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels durch Personen im Ausland fest. Gemäss Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV)¹⁸ sind dem Kanton Uri jährlich 20 Kontingente zugeteilt.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Der Kanton strebt ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den verschiedenen touristischen Bettenangeboten (insbesondere Zweitwohnungen und Hotellerie) an. Die Nachfrage der einheimischen Bevölkerung nach Erstwohnungen ist weiterhin zu befriedigen und die touristischen Zweitwohnungen in ein angemessenes Verhältnis zu den Erstwohnungen zu setzen. In den von der Zweitwohnungsproblematik betroffenen Tourismusgemeinden ist der Bau von neuen Zweitwohnungen nur in Ausnahmefällen möglich und wird von Artikel 4 und 5

¹⁵ Stand Volkszählung 2000.

¹⁶ Verordnung vom 22. August 2012 über Zweitwohnungen, (SR 702)

¹⁷ Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), (SR 211.412.41).

¹⁸ Verordnung vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV), (SR 211.412.411).

der Verordnung über Zweitwohnungen vom 22. August 2012 geregelt. Die Gemeinden Andermatt, Hospental, Realp und Seelisberg sind Gebiete, in denen besondere Massnahmen ergriffen werden müssen für die Beschränkung der Zahl neuer Zweitwohnungen, die Förderung von Hotellerie und der preisgünstigen Erstwohnungen und für eine bessere Auslastung der Zweitwohnungen. Neben der Schonung der Natur- und Erholungslandschaft vor unzweckmässiger Überbauung wird so auch die Siedlungsqualität durch eine Belebung des Ortes und eine optimale Nutzung der Infrastruktur erhalten und gefördert.

Lösungsansätze

- In den vom Kanton bezeichneten Tourismusräumen ist eine räumlich koordinierte Entwicklung des Zweitwohnungsbaus notwendig. Dabei geht es nicht nur um eine Begrenzung des Zuwachses an Zweitwohnungen sondern auch um die Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Ortsbild sowie Boden- und Wohnungsmarkt für Einheimische. Durch die Gemeinden sind Massnahmen für warme Betten und zur Förderung des Erstwohnens vorzusehen.
- Die Entwicklung der Zweitwohnungen wird beobachtet. Der Kanton kontrolliert, ob allfällig getroffene Massnahmen tatsächlich die gewünschte Lenkungswirkung zeigen.
- Der Kanton strebt im Sinne von Artikel 75b und 197 Ziffer 9 BV¹⁹ eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen an.

¹⁹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), (SR 101).

III. Abstimmungsanweisungen

4.7-1 Massnahmen zur Zweitwohnungspolitik

Der Kanton legt gemeinsam mit den Gemeinden Andermatt, Hospental, Realp und Seelisberg und auf einer Auslegeordnung basierend seine Ziele und Strategien in der Zweitwohnungspolitik fest. Da die Zweitwohnungsquote über 20 Prozent ist, gilt für diese Gemeinden die Verordnung über Zweitwohnungen vom 22. August 2012. In diesen Gemeinden können Zweitwohnungen nur im Rahmen der Verordnung bewilligt werden. Die Gemeinden erlassen im Rahmen der kommunalen Planungen Massnahmen in folgenden Bereichen:

- Förderung von Massnahmen für bewirtschaftete Betten
- Beschränkung der Zweitwohnungen in den Bauordnungen und im Nutzungsplan
- Förderung von Erstwohnungen in den Bauordnungen und im Nutzungsplan
- Abgaben (Lenkungsabgabe, Zweitwohnungssteuer)
- Weitere Massnahmen wie Umzonungen oder Einzonungen, aktive Baulandpolitik

Ist in Gemeinden ein Verlagerungsdruck aus den umliegenden Tourismusgemeinden im Bereich Erst- und Zweitwohnungen zu erkennen, begrenzt der Kanton die Zunahme von nicht bewirtschafteten Zweitwohnungsbetten («kalte Betten»). Auch für diese Gemeinden werden Ziele, Strategien und Massnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 RPG definiert.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	VD, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- BewG
- BewV
- Reglement zum BewV, RB 9.5125
- Art. 8 Abs. 2 und 3 RPG
- Zweitwohnungsverordnung
- Zweitwohnungen
Planungshilfe für die kantonale Richtplanung, Bundesamt für Raumentwicklung 2010
- 4.3 Entwicklungs-
- schwerpunkte

4.7-2 Monitoring und Controlling der Zweitwohnungen

Der Kanton führt ein flächendeckendes Monitoring und Controlling zur Entwicklung der Zweitwohnungen ein und erstellt darüber eine periodische Dokumentation. Übersteigt der Zweitwohnungsanteil 20 Prozent, sind der Handlungsbedarf darzulegen und die erforderlichen Massnahmen aufzuzeigen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AWöV, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

4.8 Technische Gefahren

I. Richtungsweisende Festlegung

4.8 Die Bevölkerung und die Umwelt werden vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen geschützt. Siedlungsentwicklung, Mobilität und Tourismus werden so auf bestehende Gefahrenpotenziale abgestimmt, dass möglichst wenig zusätzliche Risiken entstehen.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Produktion, Lagerung und der Transport von Treibstoffen, Brennstoffen sowie chemischen Grundstoffen oder Erzeugnissen sind für die Wirtschaft und Gesellschaft notwendig, aber mit Risiken verbunden. Unfälle, die erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt haben, werden als Störfälle bezeichnet. Störfälle mit gefährlichen Gütern treten zwar nur selten auf, können aber in dicht besiedelten Gebieten katastrophale Folgen haben.

Eisenbahnen und Durchgangsstrassen auf denen gefährliche Güter transportiert und umgeschlagen werden sowie stationäre Betriebe mit erhöhtem Störfallpotenzial unterstehen der Störfallverordnung (StFV)²⁰. Im Kanton Uri bestehen entlang der internationalen Nord-Süd-Verbindungen Korridore mit einem erhöhten Risiko. Stationäre Betriebe befinden sich hauptsächlich im Unteren Reusstal. Das Amt für Umweltschutz (AfU) führt einen Kataster der Verkehrsanlagen und stationären, der StFV unterstellter Betriebe (Risikokataster)²¹.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen nehmen die Inhaber von stationären Anlagen und von Verkehrswegen in die Pflicht, ihre Risiken auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Nutzungsänderungen im Umfeld solcher Anlagen oder Verkehrswege können bisher akzeptable Risiken soweit erhöhen, dass sie nicht mehr tragbar sind. Solche Änderungen entstehen zum Beispiel durch neue personenintensivere Nutzungen. Dies kann so weit gehen, dass der Betreiber einer Anlage aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht mehr die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit treffen kann.

Die Raumplanung hat die Aufgabe, vorausschauend mögliche Nutzungskonflikte zwischen Störfallpotenzialen und umliegenden Nutzungen zu erkennen. Sie sensibilisiert die Beteiligten für mögliche Probleme und skizziert Lösungsansätze, um unerwünschte Entwicklungen frühzeitig zu vermeiden.

²⁰ Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV), (SR 814.012).

²¹ Öffentlicher Risikokataster: geo.ur.ch (>Risikokataster)

Lösungsansätze

- Areale um bestehende Störfallpotenziale, auf denen Nutzungskonflikte auftreten können, werden Konsultationsbereiche genannt. Diese werden anhand von Standortinformationen zu möglichen Gefahren und mittels Abstandsangaben identifiziert. Der Kanton bezeichnet für die stationären Anlagen und die Verkehrswege die der StfV unterstehen Konsultationsbereiche. Innerhalb dieser Bereiche berücksichtigen die Gemeinden in ihren Planungen die Gefahrenpotenziale von Störfällen.
- Die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung richtet sich nach der Planungshilfe zur Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge.²²

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise:

- *Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, Bundesamt für Raumentwicklung 2013*
- *Störfallvorsorge, Öffentlicher Risikokataster, geo.ur.ch*
- *7.4 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung*

4.8-1 Entflechtung Störfallrisiken und Siedlungsraum

Der Kanton bezeichnet die Konsultationsbereiche entlang von Verkehrswegen und stationären Betrieben und überprüft diese regelmässig.¹

Die Gemeinden beachten die Gefahrenpotenziale von Störfällen für Gebiete innerhalb der Konsultationsbereiche im Rahmen ihrer Nutzungsplanung. Dazu ziehen sie frühzeitig die kantonale Fachstelle für Störfallvorsorge bei. Ist das entstehende Risiko nicht tragbar, müssen Anpassungen beim Nutzungsplan oder Massnahmen beim Betrieb bzw. dem Verkehrsweg vorgesehen und deren Umsetzung verbindlich geregelt werden.²

Federführung:	AfU ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	ARE, AfU, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

²² Bundesamt für Raumentwicklung (2013). Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge. Bundesamt für Raumentwicklung, Oktober 2013.

4.9 Luftreinhaltung

I. Richtungsweisende Festlegung

4.9 Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die Luftbelastung auf seinem Kantonsgebiet reduziert und damit die Grenzwerte eingehalten werden. Er setzt Schwerpunkte bei der Planung und im Vollzug beim Hauptemittenten Strassenverkehr sowie bei Baustellen, Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft und bei Privathaushalten.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Luft im Kanton Uri ist übermässig belastet. Die Hauptquelle der Luftverunreinigung im Kanton ist der Strassenverkehr. Weitere wesentliche Quellen stellen Industrie und Gewerbe, Baustellen, die Land- und Forstwirtschaft sowie Privathaushalte dar. Bei den folgenden Luftschadstoffen kommt es zu Grenzwertüberschreitungen beziehungsweise besteht Handlungsbedarf:

Stickstoffdioxid: Stammt aus Verbrennungsprozessen, vor allem des (Transit-) Verkehrs. Häufige Inversionslagen (Kaltluftseen) in Alpentälern führen zu erhöhten Immissionen.

Feinstaub / PM10: Stammt aus Verbrennungsprozessen (Dieselmotoren, Feuerungen, Feuer im Freien), Abrieb sowie aus sekundären Prozessen (Kondensation von Luftschadstoffen). Während den Wintermonaten kann es bei Inversionslagen zu hohen Feinstaubkonzentrationen kommen.

Ozon: Entsteht einerseits durch UV-Einstrahlung aus Stickstoffdioxid («Sommer-Ozon»); andererseits bringen Föhnlagen jeweils grössere Mengen Ozon in den Kanton Uri.

Dieseleruss: Entsteht durch Dieselmotoren. Durch den Einsatz von Partikelfiltern kann Dieseleruss sehr effizient aus den Abgasen gefiltert werden.

Um die Einhaltung der Grenzwerte für Luftschadstoffe zu erreichen, wurde in Abstimmung mit den anderen Zentralschweizer Kantonen im Jahr 2000 durch den Regierungsrat ein Massnahmenplan Luftreinhaltung²³ erlassen. Im Jahr 2008 wurde dieser Massnahmenplan um weitere Massnahmen ergänzt, da die Grenzwerte weiterhin nicht eingehalten sind.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Damit die Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung²⁴ eingehalten werden können, ist der Massnahmenplan Luftreinhaltung auf dem ganzen Kantonsgebiet umzusetzen. Es sind Massnahmen im Strassenverkehr und in den Bereichen Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie bei den Privathaushalten notwendig.

²³ Massnahmenplan Luftreinhaltung des Kantons Uri, 2000/2008.

²⁴ Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV), (SR 814.318.142.1).

Lösungsansätze

Anmerkung: Die Luftreinhaltung betrifft als Querschnittsaufgabe viele verschiedene Themenbereiche. Im folgenden Lösungsansatz liegt der Fokus auf dem Strassenverkehr. Grundsätze zu den weiteren Themenbereichen sind in den entsprechenden Richtplankapiteln abgehandelt. Zusätzliche Lösungsansätze sind im Massnahmenplan Luftreinhaltung festgehalten.

Die durch den Strassenverkehr verursachten Luftschadstoffimmissionen werden durch eine aktive Gestaltung des Verkehrs tief gehalten:

- Die Mobilität wird durch eine abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsplanung optimiert.
- Arbeitsplatzgebiete und Gebiete mit hoher Nutzungsdichte sind mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar.
- Die warenlastigen Industrie- und Gewerbebetriebe sind im Unteren Reusstal konzentriert und für Bahntransporte erschlossen.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- *Wegleitung für Strassenplanung und Strassenbau, BAFU, 2002*
- *4.3 Entwicklungsschwerpunkte*
- *4.6 Verkehrsintensive Einrichtungen*
- *5.1 Koordinierte Verkehrspolitik*

4.9-1 Optimale Verkehrsgestaltung für geringe Luftschadstoffimmissionen

Der Verkehr wird so gestaltet, dass er zu möglichst geringen Immissionen von Luftschadstoffen führt. Dazu stimmen die Planungsträger ihre Siedlungs- und Verkehrsplanungen so aufeinander ab, dass möglichst wenig Mobilität verursacht wird. Bei der Ausscheidung von Arbeitsplatzgebieten und von Gebieten mit hoher Nutzungsdichte wird darauf geachtet, dass diese mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sind. Industrie- und Gewerbebetriebe mit einem grossen Warenumsatz sind soweit möglich konzentriert im Unteren Reusstal angesiedelt und für Bahntransporte erschlossen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	BD, AfT, AfU, AWöV, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

4.10 Lärmschutz

I. Richtungsweisende Festlegung

4.10 Die Behörden berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten den Lärmschutz. Dieser wird sowohl bei der Planung und Sanierung von lärmemittierenden Anlagen und Gebieten als auch beim Schutz von Gebieten mit lärmempfindlichen Nutzungen beachtet.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Kanton Uri ist als Transitkanton geprägt von grossen Verkehrsachsen. Aufgrund der Topographie und der speziellen Meteorologie in den Alpentälern führen die Hauptverkehrsträger zu hohen Lärmimmissionen auf grosse Teile des Siedlungsgebiets. Zu Überschreitungen der Grenzwerte für Lärmimmissionen kommt es entlang der Eisenbahn, der Nationalstrasse und der Kantonsstrasse zwischen Flüelen und Schattdorf.

Entlang der Eisenbahn wird sich durch die Inbetriebnahme des NEAT-Basistunnels eine Konzentration der Lärmbelastung auf die Gebiete nördlich von Erstfeld ergeben, während das Reusstal südlich davon stark von Lärm entlastet wird. Mit dem Erreichen des Verlagerungsziels ist damit zu rechnen, dass sich auf den Nationalstrassen der LKW-Verkehr halbieren und somit auch die Lärmbelastung reduzieren wird. Die Kantonsstrasse als weitere grosse Lärmquelle führt im Gegensatz zur Autobahn mitten durch die Siedlungsgebiete und verursacht bei vielen Gebäuden Grenzwertüberschreitungen.

Neben den Verkehrsträgern kommt es vor allem durch Industrie- und Gewerbebetriebe zu störenden Lärmeinwirkungen. Insbesondere bei Mischzonen, in denen Gewerbebetriebe in nächster Nähe zu lärmempfindlichen Wohnnutzungen stehen, ist die Lärmbelastung problematisch.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Der Kanton strebt eine Verringerung der Lärmeinwirkungen der Hauptverkehrsträger Bahn und Strasse auf die Siedlungsgebiete an. Im Rahmen der durch den Bund vorgeschriebenen Sanierung^{25/26} von lärmbelasteten Eisenbahn- und Strassenabschnitten sind die Lärmauswirkungen durch technische und regulatorische Massnahmen zu reduzieren. Die Massnahmen werden an der Quelle umgesetzt (lärmarme Strassenbeläge, reduzierte Fahrgeschwindigkeit), bei Bedarf auch auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände).

Erschliessungen und Einzonungen neuer Bauzonen im Einflussbereich der Hauptverkehrsträger sollen nur vorgenommen werden, wenn die Gebiete durch gute Massnahmen geschützt werden können. Eine Möglichkeit ist die Errichtung von Gebäuden ohne lärmempfindliche Nutzung als Riegel.

Bei der Ausscheidung von neuen Nutzungen wie auch bei der Nutzung von bestehenden Mischzonen ist darauf zu achten, dass lärmempfindliche Räume und Gebäude vor Lärmemittenten geschützt werden.

²⁵ Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen, (SR 742.144).

²⁶ Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), (SR 814.41).

Lösungsansätze

- Die Siedlungsgebiete werden vom Lärm entlastet, indem Massnahmen an der Quelle umgesetzt und eine Optimierung der Verkehrsführung von Strasse und Bahn erfolgt.
- Entlang der lärmrelevanten Verkehrsträger ist auf weitere Einzonungen zu verzichten, wenn keine effektiven Lärmschutzmassnahmen ergriffen werden können.
- Für Mischzonen sind klare Vorgaben auszuarbeiten und Massnahmen umzusetzen, um Konflikte zwischen Lärmemittenten und lärmempfindlichen Nutzungen zu vermeiden.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- 4.6 Verkehrsintensive Einrichtungen
- 5.1 Koordinierte Verkehrspolitik
- 5.5 Räumliche Einbindung der NEAT

4.10-1 Lärmentlastung der Siedlungsgebiete

Es sind vorab Massnahmen an der Lärmquelle zu ergreifen, welche insbesondere das Verkehrsaufkommen und die Fahrgeschwindigkeit in den Siedlungsgebieten regeln. Der Kanton setzt sich ein für:

- Verlegung der Hauptachsen (Strasse und Bahn) aus dem Siedlungsgebiet wo dies zweckmässig und aus Umweltsicht machbar ist.
- Fernhaltung des Lastwagenverkehrs aus dem Siedlungsgebiet
- Förderung der Wohnqualität im Siedlungsgebiet durch Massnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Zusätzliche technische Massnahmen wie lärmarme Strassenbeläge und, wo sinnvoll, Lärmschutzwände

Federführung:	AfT
Beteiligte:	ARE, AfU, AWöV, ASTRA, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

4.10-2 Einzonung entlang der Hauptverkehrsträger

Eine Einzonung von Bauland im Einflussbereich der Hauptverkehrsträger (Strasse und Bahn) wird nur vorgenommen, wenn das Gebiet effektiv vor Lärm geschützt werden kann. Bei Einzonungsbegehren ist aufzuzeigen, welche Massnahmen an der Quelle, auf dem Ausbreitungsweg und an den Gebäuden ergriffen werden, um den Siedlungsraum vor Lärm zu schützen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	AWöV, AfU, ARE
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- 4.1 Siedlungs-entwicklung und -begrenzung
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte

4.10-3 Reduktion von Lärmkonflikten in Mischzonen

Bei der Einzonung von grösseren Mischzonen ist durch verbindliche Vorgaben in Sondernutzungsplänen sicherzustellen, dass Lärmkonflikte vermieden werden. In bereits bestehenden Mischzonen mit Lärmkonflikten sind Massnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung, allenfalls auch eine Aussiedlung des Lärmemittenten zu prüfen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	AfU, ARE
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- 4.1 Siedlungs-entwicklung und -begrenzung

4.11 Öffentliche Bauten und Anlagen

I. Richtungsweisende Festlegung

4.11 Die Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen werden auf die angestrebte Raum- und Zentrenstruktur abgestimmt. Die Realisierung und der Betrieb der öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgen bedürfnisgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Bei den öffentlichen Bauten und Anlagen handelt es sich insbesondere um Gebäude der kantonalen Verwaltung, das Kantonsspital und öffentliche Freizeit- und Sportanlagen. Im Kanton Uri besteht besonderer Handlungsbedarf bezüglich der Unterbringung der kantonalen Verwaltung und der Realisierung einer regionalen Sportstätte (Fussballplätze). Mit der Übertragung neuer Aufgaben an den Kanton ist die kantonale Verwaltung in den vergangenen Jahren erheblich gewachsen. Damit verbunden ist der steigende Bedarf an Bürofläche für die Mitarbeitenden. Zudem sind verschiedene bestehende Räumlichkeiten der kantonalen Verwaltung sanierungsbedürftig.

Die Gemeinden Altdorf und Schattdorf erstellen zurzeit (Stand 2012) ein Nutzungskonzept zur Zukunft der bestehenden Fussballplätze im Unteren Reusstal. Es wurde festgestellt, dass einzelne Fussballplätze langfristig nicht gesichert und Ersatzflächen für weitere Fussballplätze kaum vorhanden oder verfügbar sind. Durch die knappen Raumverhältnisse im Unteren Reusstal und die dezentral verteilten Standorte der bestehenden Fussballplätze drängt sich für eine langfristige Sicherung dieser Plätze eine regionale Lösung auf. Insgesamt gehen die Gemeinden im Unteren Reusstal von einem Bedarf von rund sechs bis acht Fussballplätzen aus.

Die Kantone sind vom Bund angehalten, zusammen mit den betroffenen Interessengruppen räumlich angemessene und in ausreichender Anzahl zweckmässig ausgestattete Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende festzulegen. Im Kanton Uri fehlt ein Durchgangsort (dient dem kurzfristigen Aufenthalt und sollte mit einer Infrastruktur für die täglichen Bedürfnisse ausgestattet sein) für Fahrende für die Nord-Süd-Verbindung.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Bei Bedarf sind für die öffentlichen Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:

- Regionale Bedürfnisse berücksichtigt,
- Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr gut erreichbar,
- Öffentliche Bauten und Anlagen in erster Linie auf überkommunaler Ebene geplant und realisiert,
- Nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft geringgehalten werden.

Bei Standortentscheiden für öffentliche Bauten und Anlagen wird auf die bestehende Siedlungsstruktur Rücksicht genommen. Umnutzungspotenziale bestehender Bauten und Anlagen werden dabei geprüft.

Für die kantonale Verwaltung sind ausreichende Büroflächen zur Verfügung zu stellen. Bevor Neuinvestitionen getätigt werden, ist zu prüfen, ob die bestehenden Bauten und Anlagen durch organisatorische und betriebliche Massnahmen besser genutzt werden können.

Der Bedarf für eine regionale Sportstätte (Fussballplätze) in den Gemeinden des unteren Reusstals ist ausgewiesen. Die Realisierung einer regionalen Sportstätte ist mit gutem Anschluss an den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr vorzusehen.

Beim Standortentscheid und der Realisierung eines Durchgangsplatzes für Fahrende ist auf eine gute Erschliessung ausgehend von der Nationalstrasse N2 und eine zweckmässige Ausstattung zu achten. Der Standort ist mit den vorhandenen Siedlungs- und weiteren Verkehrsinfrastrukturen abzustimmen.

Lösungsansätze

- Als Grundlage für die langfristige strategische Planung zur Unterbringung der Verwaltung wird eine Immobilienstrategie erarbeitet.
- Der Kanton unterstützt die Massnahmen der Gemeinden für die Realisierung einer regionalen Sportstätte im Unteren Reusstal im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten.
- Der Kanton prüft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Installation und den Betrieb eines Durchgangsplatzes für Fahrende entlang der Nord-Süd-Achse.

III. Abstimmungsanweisungen

4.11-1 Immobilienstrategie für die kantonale Verwaltung

Der Kanton erarbeitet eine übergeordnete Immobilienstrategie für die sich verändernden Raumbedürfnisse der kantonalen Verwaltung. Die Realisierung und der Betrieb der öffentlichen Immobilien erfolgen bedürfnisgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend. Umnutzungspotenziale bestehender Bauten werden in die Betrachtungen miteinbezogen.

Federführung: AfH
Beteiligte: ARE, AfWöV, AfT, FD, Gemeinden
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: wichtig

4.11-2 Standortentscheid regionale Sportstätte

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Klärung der Standortfrage für eine regionale Sportstätte im Unteren Reusstal. Dies unter Berücksichtigung einer optimalen Erschliessung mit dem Öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr.

Federführung: Amt für Kultur und Sport
Beteiligte: ARE, AfT, Gemeinden
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

- *Fussballplätze im unteren Reusstal, ARE 2009*
- *3.4 Neue Regionalpolitik (NRP)*
- *6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen*

4.11-3 Durchgangsplätze für Fahrende

Der Kanton prüft die Installation und Betrieb eines zweckmässig ausgestatteten und gut erschlossenen Durchgangsplatzes (kurzfristiger Aufenthalt) für Fahrende entlang der Nord-Süd-Achse. Der Standort ist mit den vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturen und den Gemeinden abzustimmen.

Federführung: ARE
Beteiligte: Gemeinden, Grundeigentümer
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- *Fahrende und Raumplanung, Standbericht, Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» 2006*

